

Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds

konsolidierte Fassung vom 2. August 2021



Diese konsolidierte Fassung wurde von Arendt & Medernach lediglich zu Informationszwecken erstellt. Bei möglichen Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text, ist der französische Text maßgebend, wie im *Mémorial*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Der Begriff „konsolidiert Fassung vom 2. August 2021“ beinhaltet die Änderungen, welche durch das Gesetz vom 21. Juli 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen, veröffentlicht im *Mémorial* A N° 561 vom 26. Juli 2021, eingeführt wurden.

Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definitionen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:

- (1) „EBA“: die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rats;
- (2) „ESMA“: die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rats;
- (3) „zuständige Behörden“: die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung der AIFM befugt sind. In Luxemburg ist die CSSF die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der unter dieses Gesetz fallenden AIFM;
- (4) „Aufsichtsbehörden“ in Bezug auf Nicht-EU-AIFM: die nationalen Behörden eines Drittlands, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIFM befugt sind;
- (5) „zuständige Behörden eines EU-AIF“: die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind. Die CSSF ist die zuständige Behörde für in Luxemburg niedergelassene AIF;
- (6) „Aufsichtsbehörden“ in Bezug auf Nicht-EU-AIF: die nationalen Behörden eines Drittlands, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind;
- (7) „zuständige Behörden“ in Bezug auf eine Verwahrstelle:
 - a) die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 4) der Richtlinie 2006/48/EG, wenn die Verwahrstelle ein nach jener Richtlinie zugelassenes Kreditinstitut ist;
 - b) die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Nummer 22) der Richtlinie 2004/39/EG, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma ist;
 - c) die nationalen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwahrstelle, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von Kategorien von Einrichtungen im Sinne von Artikel 21 Absatz (3) Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2011/61/EU befugt sind, wenn die Verwahrstelle zu einer in jener Vorschrift genannten Kategorie von Einrichtungen gehört;

- d) die nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Unternehmen im Sinne von Artikel 21 Absatz (3) Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU seinen satzungsmäßigen Sitz hat, wenn die Verwahrstelle ein in jener Vorschrift genanntes Unternehmen ist, und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens befugt sind, oder die amtliche Stelle, die für die Registrierung oder Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens gemäß den für dieses geltenden berufsständischen Regeln zuständig ist;
 - e) die betreffenden nationalen Behörden des Drittlands, in dem die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz hat, wenn die Verwahrstelle gemäß Artikel 21 Absatz (5) Buchstabe b) der Richtlinie 2011/61/EU als Verwahrstelle für einen Nicht-EU-AIF benannt wird und nicht unter die Ziffern a) bis d) dieses Punktes fällt.
- (8) „Anfangskapital“: Mittel im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2006/48/EG;
- (9) „Vertrieb“: das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien an einem vom AIFM verwalteten AIF an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union;
- (10) „Kontrolle“: die Kontrolle gemäß der Definition des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG;
- (11) „Primebroker“: ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder ein anderer Rechtsträger, der einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet;
- (12) „EASR“: der Europäische Ausschuss für Systemrisiken, errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (13) „CSSF“: die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*;
- (14) „Richtlinie 77/91/EWG“: die Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;
- (15) „Richtlinie 83/349/EWG“: die geänderte Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss;
- (16) „Richtlinie 95/46/EG“: die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;

- (17) „Richtlinie 97/9/EG“: die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger;
- (18) „Richtlinie 98/26/EG“: die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen;
- (19) „Richtlinie 2002/14/EG“: die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft;
- (20) „Richtlinie 2003/41/EG“: die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung;
- (21) „Richtlinie 2003/71/EG“: die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG;
- (22) „Richtlinie 2004/25/EG“: die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote;
- (23) „Richtlinie 2004/39/EG“: die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente;
- (24) „Richtlinie 2004/109/EG“: die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG;
- (25) „Richtlinie 2006/48/EG“: die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute;
- (26) „Richtlinie 2006/49/EG“: die Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten;
- (27) „Richtlinie 2006/73/EG“: die Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;
- (28) „Richtlinie 2009/65/EG“: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

(29) „Richtlinie 2011/61/EU“: die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;

(30) „Hebelfinanzierung“: jede Methode, mit der ein AIFM das Risiko eines von ihm verwalteten AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht;

(31) „Emittent“: ein Emittent im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe d) der Richtlinie 2004/109/EG, der seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union hat, und dessen Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz (1) Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;

(32) „Mutterunternehmen“: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

(33) „niedergelassen“:

- a) bei AIFM: „mit satzungsmäßigem Sitz“;
- b) bei AIF: „zugelassen oder registriert in“ oder, falls der AIF nicht zugelassen oder registriert ist: „mit satzungsmäßigem Sitz“;
- c) bei Verwahrstellen: „mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung“;
- d) bei gesetzlichen Vertretern, die juristische Personen sind: „mit satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung“;
- e) bei gesetzlichen Vertretern, die natürliche Personen sind: „mit Wohnsitz“;

(34) „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der damit zusammenhängenden Rechtsakte gleichgestellt;

(35) „Herkunftsmitgliedstaat des AIF“:

- a) der Mitgliedstaat, in dem der AIF nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zugelassen oder registriert ist oder, im Falle mehrfacher Zulassungen oder Registrierungen, der Mitgliedstaat, in dem der AIF zum ersten Mal zugelassen oder registriert wurde, oder
- b) wenn der AIF in keinem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, der Mitgliedstaat, in dem der AIF seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat;

(36) „Herkunftsmitgliedstaat des AIFM“: der Mitgliedstaat, in dem der AIFM seinen satzungsmäßigen Sitz hat; im Falle von Nicht-EU-AIFM ist bei allen Bezugnahmen in diesem

Gesetz auf den „Herkunftsmitgliedstaat des AIFM“ immer der „Referenzmitgliedstaat“ gemeint, wie in Kapitel 7 vorgesehen;

(37) „Aufnahmemitgliedstaat des AIFM“:

- a) ein Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein EU-AIFM EU-AIF verwaltet;
- b) ein Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein EU-AIFM Anteile oder Aktien eines EU-AIF vertreibt;
- c) ein Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein EU-AIFM Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF vertreibt;
- d) ein Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dem ein Nicht-EU-AIFM EU-AIF verwaltet;
- e) ein Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dem ein Nicht-EU-AIFM Anteile oder Aktien eines EU-AIF vertreibt;
- f) ein Mitgliedstaat außer dem Referenzmitgliedstaat, in dem ein Nicht-EU-AIFM Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF vertreibt;
- g) der Mitgliedstaat außer dem Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein EU-AIFM die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Dienstleistungen erbringt.

(38) „Referenzmitgliedstaat“: der gemäß Artikel 37 Absatz (4) der Richtlinie 2011/61/EU festgelegte Mitgliedstaat;

(39) „alternative Investmentfonds (AIF)“: Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich ihrer Teilfonds,

- a) die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und
- b) keine Genehmigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigen;

(40) „EU-AIF“:

- a) ein AIF, der nach einschlägigem nationalen Recht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist oder
- b) ein AIF, der nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, dessen satzungsmäßiger Sitz und/oder Hauptverwaltung sich jedoch in einem Mitgliedstaat befindet;

(41) „Nicht-EU-AIF“: ein AIF, der kein EU-AIF ist;

(42) „Feeder-AIF“: ein AIF, der

- a) mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen oder Aktien eines anderen AIF („Master-AIF“) anlegt, oder
- b) mindestens 85% seines Vermögens in mehr als einem Master-AIF anlegt, wenn diese Master-AIF identische Anlagestrategien verfolgen, oder
- c) anderweitig ein Engagement von mindestens 85% seiner Vermögenswerte in solch einem Master-AIF hat;

(43) „Master-AIF“: ein AIF, in den ein anderer AIF investiert oder Risiken an ihm gemäß Punkt (42) übernommen hat;

(44) „Tochterunternehmen“: ein Tochterunternehmen gemäß der Definition in Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

(45) „Eigenmittel“: Eigenmittel gemäß Artikel 56 bis 67 der Richtlinie 2006/48/EG. Für die Zwecke der Anwendbarkeit dieser Definition sind die Artikel 13 bis 16 der Richtlinie 2006/49/EG analog anzuwenden;

(46) „Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)“: juristische Personen, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten;

(47) „EU-AIFM“: ein AIFM mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat;

(48) „Nicht-EU-AIFM“: ein AIFM, der kein EU-AIFM ist;

(49) „externer AIFM“: ein AIFM, der die vom AIF oder für den AIF ernannte juristische Person ist und aufgrund dieser Ernennung mit der Verwaltung des AIF betraut ist;

(50) „Verwaltung von AIF“: wer mindestens die in Anhang I Nummer 1 Buchstaben a) oder b) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anlageverwaltungsfunktionen für einen oder mehrere AIF erbringt;

(51) „Finanzinstrument“: eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente;

(52) „Carried Interest“: ein Anteil an den Gewinnen des AIF, die ein AIFM als Vergütung für die Verwaltung des AIF erhält, hiervon sind sämtliche Anteile an den Gewinnen des AIF ausgeschlossen, die der AIFM als Rendite für Anlagen des AIFM in den AIF bezieht;

(53) „professioneller Anleger“: ein Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann;

(54) „Kleinanleger“: ein Anleger, der kein professioneller Anleger ist;

(55) „enge Verbindungen“: eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:

- a) eine Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen;
- b) eine Kontrolle, d.h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen gemäß Artikel 1 der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; für die Zwecke dieses Buchstabens wird ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen.

Eine Situation, in der mindestens zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch ein Kontrollverhältnis mit ein und derselben Person dauerhaft verbunden sind, gilt auch als „enge Verbindung“ zwischen diesen Personen;

(56) „OGAW“: ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist;

(57) „qualifizierte Beteiligung“: das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte eines AIFM nach den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG, unter Berücksichtigung der Bedingungen für das Zusammenrechnen der Beteiligungen nach Artikel 12 Absätze (4) und (5) der genannten Richtlinie, oder die Möglichkeit zur Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des AIFM, an dem diese Beteiligung gehalten wird;

(58) „Drittland“: ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist;

(58-1) „Pre-Marketing“ ist die durch einen EU-AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Mitteilung über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an potenzielle professionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union mit dem Ziel festzustellen, inwieweit diese Interesse an einem AIF oder einem Teilfonds, der in dem Mitgliedstaat, in dem die potenziellen Anleger ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz haben, entweder noch nicht registriert ist oder zwar registriert ist, für den jedoch noch keine Vertriebsanzeige gemäß Artikel 31 oder 32 der Richtlinie 2011/61/EU erfolgt ist, wobei dies in keinem Fall ein Angebot an den oder eine Platzierung bei dem potenziellen Anleger zur Investition in die Anteile oder Aktien dieses AIF oder Teilfonds darstellt;

(59) „gesetzlicher Vertreter“: eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder eine juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, die von einem Nicht-EU-AIFM ausdrücklich dazu ernannt worden ist, für Rechnung dieses Nicht-EU-AIFM gegenüber Behörden, Kunden, Einrichtungen und Gegenparteien des Nicht-EU-AIFM in der Europäischen Union hinsichtlich der Verpflichtungen des Nicht-EU-AIFM nach der Richtlinie 2011/61/EG zu handeln;

(60) „Arbeitnehmervertreter“: Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 2002/14/EG;

(61) „OGAW-Verwaltungsgesellschaft“: eine nach Kapitel 15 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene Verwaltungsgesellschaft;

(62) „Holdinggesellschaft“: eine Gesellschaft, die an einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beteiligung hält, deren Geschäftsgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Geschäftsstrategie oder -strategien zur Förderung deren langfristigen Werts zu verfolgen, und bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, die

- a) auf eigene Rechnung tätig ist und deren Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind, oder
- b) die ausweislich ihres Jahresberichts oder anderer amtlicher Unterlagen nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurde, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen;

(63) „nicht börsennotiertes Unternehmen“: ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union hat und dessen Aktien im Sinne von Artikel 4 Absatz (1) Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG nicht zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind;

(64) „Verbriefungszweckgesellschaften“: Gesellschaften, deren einziger Zweck darin besteht, eine oder mehrere Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Punkt 2) der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben, und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen;

(65) „Zweigniederlassung“: in Bezug auf einen AIFM ein Standort, der einen rechtlich unselbstständigen Teil eines AIFM bildet und der die Dienstleistungen erbringt, für die dem AIFM eine Zulassung erteilt wurde; alle Standorte eines AIFM mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

Art. 2 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz legt die Vorschriften in Bezug auf die Zulassung, die Tätigkeiten und die Transparenzanforderungen der in Luxemburg niedergelassenen AIFM fest, die AIF in der Europäischen Union verwalten und/oder vertreiben.

Vorbehaltlich des Absatzes (2) dieses Artikels und vorbehaltlich des Artikels 3 gilt dieses Gesetz für jede juristische Person luxemburgischen Rechts, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit die Verwaltung eines oder mehrerer AIF ist, unabhängig davon, ob es sich bei diesen AIF um in Luxemburg niedergelassene AIF, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene AIF oder um in einem Drittland niedergelassene AIF, um AIF des offenen oder des geschlossenen Typs handelt und ungeachtet der Rechtsform des AIF oder der rechtlichen Struktur des AIFM.

Dieses Gesetz gilt auch für in einem Drittland niedergelassene AIFM, die einen oder mehrere in der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassene AIF verwalten und/oder vertreiben, sofern Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM im Sinne des Artikels 38 dieses Gesetzes bestimmt ist.

Die AIFM im Sinne dieses Absatzes haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu jeder Zeit zu beachten.

Gehören die in diesem Absatz vorgesehenen AIFM einem Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Punkt 14 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an, so unterliegen sie, unbeschadet der Bestimmungen hinsichtlich der Beaufsichtigung nach diesem Gesetz, ebenfalls der zusätzlichen Beaufsichtigung der CSSF gemäß den Modalitäten von Teil III, Kapitel 3ter, des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht:

- a) für Holdinggesellschaften;
- b) für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter die Richtlinie 2003/41/EG fallen, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 2 Absatz (1) der genannten Richtlinie aufgeführten zugelassenen Stellen, die für die Verwaltung solcher Einrichtungen verantwortlich und in ihrem Namen tätig sind, oder der nach Artikel 19 Absatz (1) der genannten Richtlinie bestellten Vermögensverwalter, sofern sie nicht AIF verwalten;
- c) für supranationale Institutionen, wie die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, den Europäischen Investitionsfonds, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität S.A., den Europäischen Stabilitätsmechanismus, die Europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitute und bilateralen Entwicklungsbanken, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und sonstige supranationale Einrichtungen und ähnliche internationale Organisationen, falls solche Einrichtungen bzw. Organisationen AIF verwalten, und sofern diese AIF im öffentlichen Interesse handeln;
- d) für die Zentralbank von Luxemburg und andere nationale Zentralbanken;
- e) für staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder andere Einrichtungen oder Institutionen, die Fonds zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten;
- f) für Arbeitnehmerbeteiligungssysteme und Arbeitnehmersparpläne;
- g) für Verbriefungszweckgesellschaften.

Art. 3 Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für in Luxemburg niedergelassene AIFM, soweit sie einen oder mehrere AIF verwalten, deren einzige Anleger der AIFM oder die Muttergesellschaften oder die Tochtergesellschaften des AIFM oder andere Tochtergesellschaften jener Muttergesellschaften sind, sofern keiner dieser Anleger selbst ein AIF ist.

(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 50 gelten für die folgenden AIFM nur die Absätze (3) und (4) dieses Artikels:

- a) in Luxemburg niedergelassene AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, die Portfolios von AIF verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte – einschließlich der durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte – insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 100.000.000 Euro hinausgehen, oder
- b) in Luxemburg niedergelassene AIFM, die entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der sie über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind, die Portfolios von AIF verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte insgesamt nicht über einen Schwellenwert von 500.000.000 Euro hinausgehen, wenn die Portfolios dieser AIF aus nicht hebelfinanzierten AIF bestehen, bei denen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Tätigung der ersten Anlage in jeden dieser AIF keine Rücknahmerechte ausgeübt werden dürfen.

(3) Die in Absatz (2) genannten AIFM müssen:

- a) bei der CSSF registriert sein;
- b) sich und die von ihnen verwalteten AIF zum Zeitpunkt ihrer Registrierung gegenüber der CSSF ausweisen;
- c) der CSSF zum Zeitpunkt ihrer Registrierung Informationen zu den Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF vorlegen;
- d) die CSSF regelmäßig über die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln, und über die größten Risiken und Konzentrationen der von ihnen verwalteten AIF unterrichten, um der CSSF eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen, und
- e) der CSSF gegebenenfalls mitteilen, dass sie die in Absatz (2) genannten Voraussetzungen nicht mehr einhalten.

Wenn die in Absatz (2) genannten Voraussetzungen nicht mehr eingehalten werden, muss der betroffene AIFM binnen 30 Kalendertagen eine Zulassung nach den in diesem Gesetz dargelegten Verfahren beantragen.

(4) Die in Absatz (2) genannten AIFM kommen nicht in den Genuss der mit diesem Gesetz eingeräumten Rechte, es sei denn, sie beschließen, sich diesem Gesetz zu unterwerfen. Unterwerfen AIFM sich diesem Gesetz, so findet dieses Gesetz in seiner Gesamtheit Anwendung.

(5) Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Absatzes (3) dieses Artikels kann die CSSF die in Artikel 51 Absatz (2) dieses Gesetzes vorgesehenen Bußgelder verhängen.

Art. 4 Bestimmung des AIFM

(1) Jeder in Luxemburg niedergelassene AIF, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verwaltet wird, muss einen einzigen AIFM haben, der für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich ist. Der AIFM ist:

- a) entweder ein externer AIFM; der externe AIFM kann ein in Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassener AIFM sein, der im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU ordnungsgemäß zugelassen ist;
- b) oder der AIF selbst, wenn die Rechtsform des AIF eine interne Verwaltung zulässt und das Leitungsgremium des AIF entscheidet, keinen externen AIFM zu bestellen; in diesem Fall wird der AIF als AIFM zugelassen.

(2) In den Fällen, in denen ein als externer AIFM eines in Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassenen AIF bestellter, in Luxemburg niedergelassener zugelassener AIFM nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes sicherzustellen, für die dieser AIF oder eine andere in seinem Namen handelnde Stelle verantwortlich ist, unterrichtet der AIFM unverzüglich die CSSF und, sofern anwendbar, die zuständigen Behörden des betreffenden AIF. Die CSSF macht es dem AIFM zur Auflage, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um der Situation abzuweichen.

(3) Falls die Anforderungen dieses Gesetzes trotz der in Absatz (2) genannten Schritte weiterhin nicht eingehalten werden, verlangt die CSSF, dass der AIFM als externer AIFM des betreffenden AIF zurücktritt. In diesem Fall darf der AIF nicht mehr in der Europäischen Union vertrieben werden. Falls es einen Nicht-EU-AIFM betrifft, der einen Nicht-EU-AIF verwaltet, darf der AIF nicht weiter in der Europäischen Union vertrieben werden. Die CSSF, sofern sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ist, setzt unverzüglich die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM in Kenntnis.

2. Kapitel – Zulassung von AIFM

Art. 5 Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als AIFM

(1) Keine Person im Sinne des Artikels 2 Absatz (1) darf in Luxemburg als AIF verwaltender AIFM, tätig werden, ohne zuvor gemäß diesem Kapitel zugelassen worden zu sein.

Personen im Sinne dieses Absatzes müssen die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen für eine Zulassung jederzeit einhalten.

(2) Ein externer AIFM darf keine anderen Tätigkeiten ausüben als die in Anhang I dieses Gesetzes genannten Tätigkeiten und die zusätzliche Verwaltung von OGAW vorbehaltlich einer Genehmigung nach Richtlinie 2009/65/EG.

(3) Ein intern verwalteter AIF darf keine anderen Tätigkeiten ausüben als die der internen Verwaltung dieses AIF gemäß Anhang I dieses Gesetzes.

(4) Abweichend von Absatz (2) können externe AIFM außerdem folgende Dienstleistungen erbringen:

- a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios, einschließlich solcher, die von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gehalten werden, gemäß Artikel 19 Absatz (1) der Richtlinie 2003/41/EG und im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten mit Ermessenspielraum,

- b) Nebendienstleistungen, bestehend aus:
- i) Anlageberatung,
 - ii) Verwahrung und Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen und Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - iii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

(5) AIFM dürfen nach diesem Kapitel nicht zugelassen werden, um

- a) ausschließlich die in Absatz (4) genannten Dienstleistungen zu erbringen,
- b) die unter Absatz (4) Buchstabe b) genannten Nebendienstleistungen zu erbringen, ohne auch für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Absatz (4) Buchstabe a) zugelassen zu sein,
- c) ausschließlich die in Anhang I Punkt 2 genannten Tätigkeiten zu erbringen, oder
- d) die in Anhang I Punkt 1 Buchstabe a) dieses Gesetzes genannten Dienstleistungen zu erbringen, ohne auch die in Anhang I Punkt 1 Buchstabe b) dieses Gesetzes genannten Dienstleistungen zu erbringen; dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

(6) Für die Erbringung der in Absatz (4) dieses Artikels genannten Dienstleistungen durch AIFM gelten auch Artikel 1-1, Artikel 37-1 und Artikel 37-3 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Des Weiteren findet Artikel 101 Absatz 4 Unterabsatz 2 des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Anwendung auf Verwalter, welche die in Buchstabe a) des Absatzes 4 dieses Artikels genannte Dienstleistung erbringen.

(7) Die AIFM müssen der CSSF auf Anfrage die erforderlichen Angaben übermitteln, damit die CSSF die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen zu jeder Zeit überwachen kann.

(8) Wertpapierfirmen, und Kreditinstitute, die nach dem geänderten Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen sind, sind nicht dazu verpflichtet, für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, wie etwa der individuellen Portfolioverwaltung für AIF, eine Zulassung nach diesem Gesetz zu erhalten. Wertpapierfirmen dürfen Anteile oder Aktien an AIF allerdings nur dann direkt oder indirekt Anlegern in der Europäischen Union anbieten oder bei diesen platzieren, wenn die Anteile oder Aktien gemäß der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben werden können.

Art. 6 Antrag auf Zulassung

(1) Für den Zugang zur Tätigkeit der in Luxemburg niedergelassenen AIFM ist die vorherige Zulassung durch die CSSF erforderlich.

(2) Der Zulassungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen;
- b) Auskünfte über die Identität aller direkten oder indirekten Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen;
- c) einen Geschäftsplan, der die Organisationsstruktur des AIFM beschreibt und auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach den Kapiteln 2, 3, 4 und gegebenenfalls den Kapiteln 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes nachkommen will;
- d) Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis gemäß Artikel 12;
- e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von Artikel 18 an Dritte getroffen wurden.

(3) Der Zulassungsantrag muss außerdem folgende Angaben zu den AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt, enthalten:

- a) Angaben zu den Anlagestrategien, einschließlich der Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, und der Grundsätze, die der AIFM im Zusammenhang mit dem Einsatz von Hebelfinanzierungen anwendet sowie der Risikoprofile und sonstiger Eigenschaften der AIF, die er verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, einschließlich Angaben zu den Mitgliedstaaten oder Drittländern, in denen solche AIF niedergelassen sind oder voraussichtlich niedergelassen sein werden;
- b) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls der AIF ein Feeder-AIF ist;
- c) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen aller AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt;
- d) Angaben zu den Vereinbarungen zur Bestellung der Verwahrstelle gemäß Artikel 19 für jeden AIF, den der AIFM zu verwalten beabsichtigt;
- e) jede in Artikel 21 Absatz (1) genannte weitere Information für jeden AIF, den der AIFM verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt.

(4) Wenn eine gemäß Kapitel 15 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft, die nach Artikel 125-1 des genannten Gesetzes zugelassen ist, eine Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz beantragt, schreiben die zuständigen Behörden der OGAW-Verwaltungsgesellschaft nicht vor, dass sie Angaben oder Unterlagen vorlegen muss, die sie der CSSF bereits bei der Beantragung der Zulassung nach dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgelegt hat, sofern diese Angaben oder Unterlagen nach wie vor auf dem neuesten Stand sind.

Art. 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die CSSF erteilt einem in Luxemburg niedergelassenen AIFM die Zulassung nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die CSSF ist der Auffassung, dass der AIFM zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen in der Lage ist;
- b) der AIFM verfügt über ausreichendes Anfangskapital und Eigenmittel gemäß Artikel 8;
- c) die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, müssen ausreichend gut beleumdet sein und auch in Bezug auf die Anlagestrategien der vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung verfügen; die Namen dieser Personen sowie aller ihrer Nachfolger werden der CSSF unverzüglich mitgeteilt; über die Geschäftsführung des AIFM bestimmen mindestens zwei Personen, die diese Bedingungen erfüllen;
- d) die Aktionäre oder Gesellschafter des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, verfügen über die entsprechende Eignung, wobei der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Verwaltung des AIFM zu gewährleisten, Rechnung zu tragen ist, und
- e) die Hauptverwaltung und der Sitz aller in Luxemburg niedergelassenen AIFM befinden sich in Luxemburg.

Die einem AIFM von der CSSF auf der Grundlage dieses Kapitels erteilte Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten.

Die zugelassenen AIFM werden von der CSSF in eine Liste eingetragen. Diese Eintragung gilt als Zulassung und wird dem betreffenden AIFM von der CSSF mitgeteilt. Diese Liste sowie jegliche Änderungen dieser Liste werden auf Veranlassung der CSSF im *Mémorial* veröffentlicht.

(2) Bevor den folgenden AIFM die Zulassung erteilt wird, sind die betreffenden zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu konsultieren:

- a) eine Tochtergesellschaft eines anderen AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist,
- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines anderen AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, und
- c) eine Gesellschaft, die von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die auch einen anderen AIFM, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, die/das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, kontrollieren.

(3) Bestehen enge Verbindungen zwischen dem AIFM und anderen natürlichen oder juristischen Personen, erteilt die CSSF nur dann eine Zulassung, wenn die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen nicht durch diese Verbindungen verhindert wird.

Die CSSF verweigert die Zulassung auch dann, wenn die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands, denen natürliche oder juristische Personen unterliegen, mit denen der AIFM eng verbunden ist, oder Schwierigkeiten bei deren Durchsetzung die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen verhindern.

(4) Die CSSF kann den Umfang der Zulassung beschränken, insbesondere in Bezug auf die Anlagestrategien der AIF, zu deren Verwaltung der AIFM berechtigt ist.

(5) Der Antragsteller wird innerhalb von drei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags schriftlich über die Zulassung oder Ablehnung unterrichtet. Die CSSF kann diesen Zeitraum um bis zu drei zusätzliche Monate verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung des AIFM für notwendig erachtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt ein Antrag als vollständig, wenn der AIFM mindestens die in Artikel 6 Absatz (2) Buchstaben a) bis d) und Artikel 6 Absatz (3) Buchstaben a) und b) genannten Angaben vorgelegt hat.

Der AIFM kann mit der Verwaltung von AIF in Luxemburg mit den gemäß Artikel 6 Absatz (3) Buchstabe a) in dem Antrag beschriebenen Anlagestrategien beginnen, sobald die Zulassung erteilt ist, frühestens jedoch einen Monat nachdem er alle fehlenden, in Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe e) und Artikel 6 Absatz (3) Buchstaben c), d) und e) genannte Angaben, nachgereicht hat.

(6) Niemand darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass seine Geschäftstätigkeit diesem Gesetz unterfällt, wenn er nicht gemäß diesem Artikel zugelassen wurde.

Art. 7bis

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 wird einem AIFM die Zulassung nur erteilt, wenn dieser einen oder mehrere zugelassene Wirtschaftsprüfer¹ mit der Prüfung seiner Jahresabschlüsse betraut, die eine angemessene Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Jede Veränderung im Hinblick auf die zugelassenen Wirtschaftsprüfer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

(3) Das im geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften geregelte Rechtsinstitut des Rechnungsprüfers² sowie Artikel 900-3³ des vorgenannten Gesetzes finden auf AIFM im Sinne dieses Kapitels keine Anwendung.

(4) Jeder der Aufsicht der CSSF unterliegende AIFM, dessen Rechnungslegung von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss, muss der CSSF unaufgefordert die Berichte

¹ *réviseurs d'entreprises agréés*. Artikel 26-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 zur Reform des Wirtschaftsprüfungsberufes geändert. Der Begriff „*réviseur d'entreprises agréé*“ wurde durch den Begriff „*réviseur d'entreprises*“ ersetzt.

² *commissaires aux comptes*

³ Zuvor Artikel 140 (neue Nummerierung durch die Großherzogliche Verordnung vom 5. Dezember 2017).

und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse übermitteln.

Die CSSF kann den Umfang des Mandats zur Prüfung der Unterlagen der Jahresabschlüsse sowie die inhaltlichen Anforderungen an die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berichte und schriftlichen Anmerkungen des zugelassenen Wirtschaftsprüfers festlegen, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts des Abschlussprüfers.

(5) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, der CSSF unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen er bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts eines AIFM oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem AIFM oder bei einem AIF Kenntnis erhalten hat, sofern diese Tatsachen oder Entscheidungen:

- eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsvorschriften dieses Gesetzes oder der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu dessen Umsetzung darstellen können oder
- die Fortsetzung der Tätigkeit des AIFM oder eines Unternehmens, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, beeinträchtigen können oder
- die Ablehnung der Bestätigung der Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte zur Folge haben können.

Des Weiteren ist der zugelassene Wirtschaftsprüfer verpflichtet, die CSSF bei der Wahrnehmung der in vorstehendem Absatz genannten Aufgaben im Zusammenhang mit einem AIFM, unverzüglich über alle Tatsachen oder Entscheidungen betreffend den AIFM zu unterrichten, die unter die in vorstehendem Absatz genannten Kriterien fallen, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Rechnungsdaten des Jahresberichts oder in Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben bei einem anderen Unternehmen, das mit diesem AIFM durch ein Kontrollverhältnis verbunden ist oder bei einem Unternehmen, welches an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkt, Kenntnis erhalten hat.

Erhält der zugelassene Wirtschaftsprüfer in Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis davon, dass die den Anlegern oder der CSSF übermittelten Angaben in den Berichten oder in anderen Unterlagen des AIFM die Finanzsituation und Vermögenslage des AIFM nicht zutreffend wiedergeben, muss er die CSSF hiervon unverzüglich unterrichten.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss darüber hinaus der CSSF sämtliche Angaben oder bescheinigte Unterlagen übermitteln, die die CSSF im Hinblick auf Umstände anfordert, von denen der zugelassene Wirtschaftsprüfer bei der Ausführung seines Auftrags Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben sollte.

Macht der zugelassene Wirtschaftsprüfer der CSSF in gutem Glauben Mitteilung über die in diesem Absatz genannten Tatsachen oder Entscheidungen, gilt dies weder als Verletzung des Berufsgeheimnisses, noch als Verletzung einer vertraglich geregelten Beschränkung der Offenlegung von Informationen und zieht für den zugelassenen Wirtschaftsprüfer keine Haftung nach sich.

Die CSSF kann von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer die Durchführung einer gezielten

Prüfung im Hinblick auf einen oder mehrere näher definierte Aspekte der Tätigkeit und der Arbeitsabläufe eines AIFM verlangen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des betroffenen AIFM.

(6) Wenn eine gemäß Kapitel 15 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaft bzw. eine Verwaltungsgesellschaft, die nach Artikel 125-2 des genannten Gesetzes zugelassen ist, eine Zulassung als AIFM im Sinne von Kapitel 2 beantragt, so kann der zugelassene Wirtschaftsprüfer der betroffenen Verwaltungsgesellschaft ebenfalls mit der Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben betraut werden.

Art. 8 Anfangskapital und Eigenmittel

(1) Ein AIFM, der ein intern verwalteter AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Buchstabe b) ist, muss über ein Anfangskapital von mindestens 300.000 Euro verfügen.

(2) Ein AIFM, der zum externen Verwalter eines oder mehrerer AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Buchstabe a) bestellt wird, muss gemäß den folgenden Voraussetzungen über ein Anfangskapital von mindestens 125.000 Euro verfügen.

(3) Übersteigt der Wert der von dem AIFM verwalteten AIF-Portfolios 250.000.000 Euro, muss der AIFM einen zusätzlichen Eigenmittelbetrag einbringen; dieser zusätzliche Eigenmittelbetrag entspricht 0,02% des Betrags, um den der Wert der Portfolios des AIFM 250.000.000 Euro übersteigt. Die erforderliche Gesamtsumme aus Anfangskapital und zusätzlichem Betrag übersteigt jedoch nicht 10.000.000 Euro.

(4) Für die Zwecke der Anwendbarkeit des Absatzes (3) gelten als Portfolios des AIFM, die vom AIFM verwalteten AIF, einschließlich AIF, für die der AIFM gemäß Artikel 18 Funktionen an Dritte übertragen hat, jedoch mit Ausnahme von AIF-Portfolios, die der AIFM im Auftrag Dritter verwaltet.

(5) Ungeachtet des Absatzes (3) verfügen AIFM stets über Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 geforderten Betrag.

(6) Die AIFM können von der Bereitstellung von bis zu 50% der in Absatz (3) genannten zusätzlichen Eigenmittel absehen, wenn sie über eine Garantie in derselben Höhe verfügen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellt wird, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder in einem Drittland, sofern es dort Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit dem Unionsrecht gleichwertig sind.

(7) Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die AIFM nach diesem Gesetz nachgehen können, abzudecken, müssen sowohl intern verwaltete AIF als auch externe AIFM entweder über:

a) zusätzliche Eigenmittel verfügen, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder

b) von einer Berufshaftpflichtversicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebenden Haftung abgedeckt sein, die den abgedeckten Risiken entspricht.

(8) Eigenmittel, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittel gemäß Absatz 7 Buchstabe a), werden in flüssige Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

(9) Mit Ausnahme der Absätze (7) und (8) gilt dieser Artikel nicht für AIFM, die zugleich auch nach Kapitel 15 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene OGAW-Verwaltungsgesellschaften sind.

Art. 9 Änderungen des Umfangs der Zulassung

(1) Die Zulassung beinhaltet die Verpflichtung für AIFM, der CSSF vor ihrer Umsetzung alle wesentlichen Änderungen mitzuteilen, insbesondere hinsichtlich der gemäß Artikel 6 übermittelten Angaben, auf die sich die CSSF bei der Erteilung der Erstzulassung gestützt hat.

(2) Beschließt die CSSF, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen der Bedingungen der Erstzulassung abzulehnen, setzt sie den AIFM innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz (1) davon in Kenntnis. Die CSSF kann diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung des AIFM für notwendig erachtet. Die Änderungen werden vorgenommen, sofern die CSSF die Änderungen nicht innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums ablehnt.

Art. 10 Entzug der Zulassung und Liquidation

(1) Die CSSF kann die einem AIFM erteilte Zulassung nach diesem Kapitel entziehen, wenn dieser:

- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder die in diesem Gesetz genannten Tätigkeiten seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt hat;
- b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;
- c) die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung erteilt wurde, nicht mehr einhält;
- d) die Bestimmungen des in Folge der Umsetzung der 2006/49/EG geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor nicht mehr einhält, wenn seine Zulassung sich auch auf die Dienstleistung der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 5 Absatz (4) Buchstabe a) dieses Gesetzes erstreckt;
- e) in schwerwiegender Weise oder systematisch gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die in dessen Anwendung erlassenen Verwaltungsvorschriften verstoßen hat oder
- f) einen der Fälle erfüllt, in denen das luxemburgische Recht bezüglich Angelegenheiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes liegen, den Entzug vorsieht.

(2) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von sektoralen Spezialgesetzen ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts auf Antrag des Staatsanwaltes⁴, der sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der CSSF tätig werden kann, die Auflösung und Liquidation von in Luxemburg niedergelassenen AIFM, deren Eintragung in die gemäß Artikel 7 Absatz (1) vorgesehene Liste endgültig verweigert oder entzogen wurde, an. Die Entscheidung der CSSF, einen AIFM von der in Artikel 7 Absatz (1) vorgesehenen Liste zu streichen, hat, von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den betreffenden AIFM und zu dessen Lasten bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Entscheidung rechtskräftig wird, die Aussetzung aller Zahlungen durch diesen AIFM und die Untersagung bzw. Nichtigkeit sämtlicher Handlungen, die nicht lediglich Erhaltungsmaßnahmen darstellen, zur Folge, es sei denn, diese wurden durch die CSSF genehmigt.

3. Kapitel – Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der AIFM

Abschnitt 1 – Allgemeine Anforderungen

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten müssen AIFM stets:

- a) ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und erforderlichen Gewissenhaftigkeit und redlich nachgehen;
- b) im besten Interesse der von ihnen verwalteten AIF oder der Anleger dieser AIF und der Integrität des Marktes handeln;
- c) über die für eine ordnungsgemäße Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen;
- d) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der AIF und ihrer Anleger auswirken und um sicherzustellen, dass den von ihnen verwalteten AIF eine faire Behandlung zukommt;
- e) alle auf die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit anwendbaren regulatorischen Anforderungen erfüllen, um das beste Interesse der von ihnen verwalteten AIF oder der Anleger dieser AIF und die Integrität des Marktes zu fördern;
- f) alle Anleger der AIF fair behandeln.

Kein Anleger in einen AIF darf eine Vorzugsbehandlung erhalten, es sei denn, eine solche Vorzugsbehandlung ist im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen des entsprechenden AIF vorgesehen.

⁴ Procureur d'Etat

(2) AIFM, deren Zulassung sich auch auf die Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß Artikel 5 Absatz (4) Buchstabe a) dieses Gesetzes erstreckt:

- a) dürfen das Portfolio des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen oder Aktien der von ihnen verwalteten AIF anlegen, es sei denn, sie haben zuvor eine allgemeine Zustimmung des Kunden erhalten;
- b) unterliegen in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß Artikel 5 Absatz (4) den Vorschriften von Teil III, Titel III, des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sowie Artikel 22-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Art. 12 Vergütung

Die AIFM müssen für alle Kategorien von Mitarbeitern einschließlich der Führungskräfte, Risikoträger, und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der AIFM oder auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt, eine Vergütungspolitik und -praxis festlegen, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen der von ihnen verwalteten AIF vereinbar sind.

Sie legen die Vergütungspolitik und -praxis gemäß Anhang II dieses Gesetzes fest.

Art. 13 Interessenkonflikte

(1) Die AIFM müssen alle angemessenen Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von AIF zwischen:

- a) dem AIFM, einschließlich seinen Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem von ihm verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF;
- b) dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes anderen AIF;
- c) dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen Kunden des AIFM;
- d) dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von dem AIFM verwalteten OGAW oder den Anlegern dieses OGAW oder
- e) zwei Kunden des AIFM

aufzutreten.

AIFM sind verpflichtet, wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von

Interessenkonflikten beizubehalten und anzuwenden, um zu verhindern, dass diese den Interessen der AIF und ihrer Anleger schaden.

Sie müssen innerhalb ihrer eigenen Betriebsabläufe Aufgaben und Verantwortungsbereiche trennen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten. Sie haben zu prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und legen diese den Anlegern der AIF gegenüber offen.

(2) Reichen die von den AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt der AIFM die Anleger – bevor er in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt – unmissverständlich über die allgemeine Art bzw. die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.

(3) Wenn AIFM für einen AIF die Dienste eines Primebroker in Anspruch nehmen, müssen die Bedingungen in einem schriftlichen Vertrag vereinbart werden. Insbesondere muss die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF in diesem Vertrag vereinbart werden und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF entsprechen. In dem Vertrag muss festgelegt werden, dass die Verwahrstelle von dem Vertrag in Kenntnis gesetzt wird.

Bei der Auswahl und Benennung der Primebroker, mit denen ein Vertrag geschlossen wird, haben die AIFM mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Art. 14 Risikomanagement

(1) Die AIFM müssen die Funktionen des Risikomanagements funktionell und hierarchisch von den operativen Abteilungen trennen, auch von den Funktionen des Portfoliomanagements.

Die funktionelle und hierarchische Trennung der Funktionen des Risikomanagements in Übereinstimmung mit Unterabsatz 1 wird von der CSSF in Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip überwacht, in dem Sinn, dass der AIFM in jedem Fall in der Lage sein muss nachzuweisen, dass besondere Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte eine unabhängige Ausübung von Risikomanagementmaßnahmen ermöglichen und dass das Risikomanagements den Anforderungen dieses Artikels genügt und durchgehend wirksam ist.

(2) Die AIFM sind verpflichtet, angemessene Risikomanagement-Systeme einzusetzen, damit alle Risiken, die für die einzelnen AIF-Anlagestrategien wesentlich sind und denen jeder AIF unterliegt oder unterliegen kann, hinreichend festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden. Die AIFM haben sich bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögenswerte der AIF insbesondere nicht ausschließlich oder automatisch auf abgegebene Ratings von Ratingagenturen im Sinne des Artikels 3 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen zu stützen.

Die AIFM überprüfen die Risikomanagement-Systeme in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und passen sie erforderlichenfalls an.

(3) AIFM unterliegen zumindest folgenden Verpflichtungen:

- a) sie führen eine der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des AIF angemessene, dokumentierte und regelmäßig aktualisierte Sorgfaltsprüfung (*Due Diligence Process*) durch, wenn sie für Rechnung des AIF Anlagen tätigen;
- b) sie gewährleisten, dass die mit den einzelnen Anlagepositionen des AIF verbundenen Risiken samt ihrer Auswirkungen auf das Gesamtportfolio des AIF laufend – unter anderem auch durch die Nutzung angemessener Stresstests – ordnungsgemäß bewertet, eingeschätzt, gesteuert und überwacht werden können;
- c) sie gewährleisten, dass die Risikoprofile der AIF der Größe, der Portfoliostruktur und den Anlagestrategien und -zielen, wie sie im Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen, den Prospekten und den Emissionsunterlagen des AIF festgelegt sind, entsprechen.

(3bis) Die CSSF überwacht, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der AIF, die Angemessenheit der Verfahren der AIFM für die Bonitätsbewertung, bewertet die Verwendung von Bezugnahmen auf Ratings gemäß Absatz (2) Unterabsatz 1 in der Anlagepolitik der AIF und regt, falls angezeigt, die Milderung der Auswirkungen solcher Bezugnahmen an, um dem ausschließlichen und automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenzuwirken.

(4) Die AIFM müssen ein Höchstmaß an Hebelfinanzierungen festlegen, das sie für jeden der von ihnen verwalteten AIF einsetzen können, ebenso wie den Umfang des Rechts der Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Vereinbarung über die Hebelfinanzierung gewährt werden könnten, wobei sie Folgendes berücksichtigen:

- a) die Art des AIF;
- b) die Anlagestrategie des AIF;
- c) die Herkunft der Hebelfinanzierung des AIF;
- d) jede andere Verbindung oder relevante Beziehung zu anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die potenziell ein Systemrisiko darstellen;
- e) die Notwendigkeit, das Risiko gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei zu begrenzen;
- f) das Ausmaß, bis zu dem die Hebelfinanzierung abgesichert ist;
- g) das Verhältnis von Aktiva und Passiva;
- h) Umfang, Wesen und Ausmaß der Geschäftstätigkeiten des AIFM auf den betreffenden Märkten.

Art. 15 Liquiditätsmanagement

(1) Für jeden von ihnen verwalteten AIF, bei dem es sich nicht um einen AIF des geschlossenen nicht hebel-finanzierten Typs handelt, sind AIFM verpflichtet, ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem anzuwenden und Verfahren festzulegen, die es ihnen ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des AIF zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des AIF mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

Sie haben regelmäßig Stresstests durchzuführen, unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der AIF bewerten und die Liquiditätsrisiken der AIF entsprechend überwachen können.

(2) Die AIFM müssen dafür sorgen, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihnen verwalteten AIF schlüssig ineinander greifen.

Abschnitt 2 – Organisatorische Anforderungen

Art. 16 Allgemeine Grundsätze

Die AIFM müssen für die ordnungsgemäße Verwaltung der AIF jederzeit angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen einsetzen.

Insbesondere schreibt die CSSF – auch unter Berücksichtigung der Art der von dem AIFM verwalteten AIF – vor, dass der betreffende AIFM über eine ordnungsgemäße Verwaltungs- und Buchhaltungsverfahren, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Mitarbeiter oder für das Halten oder Verwalten von Anlagen zum Zwecke der Anlage auf dem eigenen Konto gehören, verfügt, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes die AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der vom AIFM verwalteten AIF gemäß dem Verwaltungsreglement des AIF oder dessen Gründungsunterlagen und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt werden.

Art. 17 Bewertung

(1) Die AIFM müssen dafür sorgen, dass für jeden von ihnen verwalteten AIF geeignete und kohärente Verfahren festgelegt werden, so dass eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte des AIF gemäß diesem Artikel, den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement des AIF oder dessen Gründungsunterlagen vorgenommen werden kann.

(2) Die für die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Aktie der AIF geltenden Vorschriften sind in dem Land, in dem der AIF niedergelassen ist, gesetzlich und/oder im Verwaltungsreglement des AIF oder in dessen Gründungsunterlagen geregelt.

(3) Die AIFM stellen auch sicher, dass die Berechnung und Offenlegung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie des AIF gegenüber den Anlegern gemäß diesem Artikel, den anzuwendenden

nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement des AIF oder dessen Gründungsunterlagen erfolgt.

Die angewendeten Bewertungsverfahren müssen sicherstellen, dass die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder Aktie mindestens einmal jährlich erfolgen.

Handelt es sich um einen offenen AIF, sind solche Bewertungen und Berechnungen in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der den von dem AIF gehaltenen Vermögenswerten und seiner Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit angemessen ist.

Handelt es sich um einen geschlossenen AIF, sind solche Bewertungen und Berechnungen auch durchzuführen, wenn das Kapital des entsprechenden AIF erhöht oder herabgesetzt wird.

Die Anleger werden über die Bewertungen und Berechnungen entsprechend dem diesbezüglichen Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF informiert.

(4) Die AIFM müssen dafür sorgen, dass die Bewertung durchgeführt wird von:

- a) einem externen Bewerter, der eine natürliche oder juristische Person unabhängig vom AIF, dem AIFM und anderen Personen mit engen Verbindungen zum AIF oder zum AIFM ist, oder
- b) dem AIFM selbst, vorausgesetzt die Bewertungsaufgabe ist von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktionell unabhängig, und dass andere Maßnahmen sicherstellen, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Mitarbeiter verhindert wird.

Die Bestellung einer ernannten Verwahrstelle für einen AIF als externer Bewerter dieses AIF unterliegt der Voraussetzung, dass eine funktionelle und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Verwahrfunktionen von ihren Aufgaben als externer Bewerter vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte angemessen ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden.

(5) Wird eine externer Bewerter für die Bewertung herangezogen, so muss der AIFM nachweisen können, dass:

- a) der externe Bewerter einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt;
- b) der externe Bewerter ausreichende berufliche Garantien vorweisen kann, um wirksam die entsprechende Bewertungsfunktion gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) ausüben zu können, und
- c) die Bestellung des externen Bewerter den Anforderungen von Artikel 18 Absatz (1) und (2) dieses Gesetzes und den gemäß Artikel 20 Absatz (7) der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakten entspricht.

- (6) Der bestellte externe Bewerter darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren.
- (7) Die AIFM haben die Bestellung eines externen Bewerter der CSSF mitzuteilen. Die CSSF kann für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Absatz (5) nicht erfüllt sind, die Bestellung eines anderen externen Bewerter verlangen.
- (8) Die Bewertung hat unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen.
- (9) Wird die Bewertung nicht von einem externen unabhängigen Bewerter vorgenommen, so kann die CSSF verlangen, dass die Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen des AIFM von einem externen Bewerter oder gegebenenfalls durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer⁵ überprüft werden.
- (10) Die AIFM sind für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte der AIF sowie für die Berechnung und die Bekanntgabe des Nettoinventarwerts verantwortlich. Die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF und seinen Anlegern wird durch die Tatsache, dass der AIFM einen externen Bewerter bestellt hat nicht berührt.

Ungeachtet des ersten Unterabsatzes und unabhängig von anderslautenden vertraglichen Regelungen haftet der externe Bewerter gegenüber dem AIFM für jeglichen Verlust, der diesem durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter entsteht.

Abschnitt 3 – Übertragung von Funktionen der AIFM

Art. 18 Übertragung

- (1) Sofern AIFM Dritten Aufgaben zur Ausübung in ihrem Namen übertragen wollen, melden sie dies der CSSF, bevor die Vereinbarung zur Übertragung in Kraft tritt. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen:
- a) der AIFM muss in der Lage sein, seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben objektiv zu begründen;
 - b) der Beauftragte muss über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben verfügen und die Personen, die die übertragenen Geschäfte tatsächlich führen, müssen gut beleumdet sein und über ausreichende Erfahrung verfügen;
 - c) sofern sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement bezieht, darf sie nur an Unternehmen erfolgen, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder registriert sind und einer Aufsicht unterliegen, oder, wenn diese Bedingung nicht eingehalten werden kann, nur nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF;

⁵ *réviseur d'entreprises agréé*

- d) sofern sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement bezieht und an ein Unternehmen aus einem Drittland erfolgt, so ist ergänzend zu den Anforderungen nach Buchstabe c) die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde sicherzustellen;
- e) die Übertragung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der AIFM nicht beeinträchtigen und darf insbesondere weder den AIFM daran hindern, im Interesse seiner Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der AIF im Interesse der Anleger verwaltet wird;
- f) der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen, dass alle erforderliche Sorgfalt bei seiner Auswahl eingehalten wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.

Die AIFM müssen fortwährend die von jedem Beauftragten erbrachten Dienstleistungen überprüfen.

(2) Keine Übertragung hinsichtlich des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements erfolgt an:

- a) die Verwahrstelle oder einen Beauftragten der Verwahrstelle oder
- b) ein anderes Unternehmen, dessen Interessen mit denen des AIFM oder der Anleger des AIF im Konflikt stehen könnten, außer wenn ein solches Unternehmen eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement von seinen anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben vorgenommen hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber angemessen offengelegt werden.

(3) Die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF und seinen Anlegern wird nicht durch die Tatsache berührt, dass der AIFM eigene Funktionen an einen Dritten übertragen hat, oder durch eine weitere Unterbeauftragung. Ferner darf der AIFM seine Funktionen nicht in einem Umfang übertragen, der darauf hinausläuft, dass er im Wesentlichen nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann und er zu einem bloßen Briefkastenunternehmen wird.

(4) Der Dritte darf jede der ihm übertragenen Funktionen weiterübertragen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- a) der AIFM hat vorher der Unterbeauftragung zugestimmt;
- b) der AIFM hat die CSSF von der Vereinbarung über die Unterbeauftragung in Kenntnis gesetzt, bevor diese in Kraft tritt;

c) die in Absatz (1) festgelegten Bedingungen müssen mit dem Verständnis, dass alle Bezugnahmen auf den „Beauftragten“ als Bezugnahme auf den „Unterbeauftragten“ zu verstehen sind, erfüllt sein.

(5) Es erfolgt keine Unterbeauftragung hinsichtlich des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements an:

- a) die Verwahrstelle oder einen Beauftragten der Verwahrstelle oder
- b) ein anderes Unternehmen, dessen Interessen mit denen des AIFM oder der Anleger des AIF in Konflikt geraten könnten, außer wenn es eine funktionelle und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement von seinen anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben vorgenommen hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber angemessen offengelegt werden.

Der entsprechende Beauftragte hat fortwährend die von jedem Unterbeauftragten erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen.

(6) Wenn der Unterbeauftragte irgendwelche an ihn übertragenen Funktionen weiterüberträgt, gelten die Bedingungen gemäß Absatz (4) entsprechend.

Abschnitt 4 – Verwahrstelle

Art. 19 Verwahrstelle

(1) Für jeden von ihm verwalteten AIF stellt der AIFM sicher, dass im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels eine einzige Verwahrstelle bestellt wird.

(2) Die Bestellung der Verwahrstelle wird in einem Vertrag schriftlich vereinbart. Dieser Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle gemäß diesem Gesetz und gemäß den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den AIF, für den sie als Verwahrstelle bestellt wurde, nachkommen kann.

(3) i) Für die in Luxemburg niedergelassenen AIF muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist als Verwahrstelle von AIF nur dann zulässig, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Zulassung der Wertpapierfirma umfasst die in Anhang II Abschnitt C Punkt 1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor genannte Nebendienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung von Kunden;
- die Wertpapierfirma besitzt eigene Rechtspersönlichkeit;

- sie verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Gesellschaftskapital in Höhe von mindestens 730.000 Euro;
- sie verfügt über ein System der internen Unternehmensführung einschließlich einer organisatorischen und administrativen Struktur und eines Systems der internen Kontrolle, das der Tätigkeit der Verwahrstelle angemessen ist;
- sie erfüllt die in Artikel 21 Absatz (3) Buchstabe b) der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Anforderungen an die Eigenmittel. Diese Anforderungen an die Eigenmittel werden von der CSSF präzisiert.

Jede Wertpapierfirma, die die Funktion der Verwahrstelle für einen oder mehrere in Luxemburg niedergelassene AIF ausüben möchte, muss dies vorher der CSSF mitteilen. Die CSSF verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Mitteilung, um Einwände zu erheben, falls die in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind. Erhebt die CSSF Einwände, teilt sie dies der Wertpapierfirma unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Entscheidungsgründe mit. Ergeht keine Entscheidung der CSSF, kann die Wertpapierfirma nach Ablauf der Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Mitteilung die Tätigkeiten als Verwahrstelle aufnehmen. Die Entscheidung der CSSF kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten vor dem Verwaltungsgericht, das in der Hauptsache entscheidet, angefochten werden.

Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Bezüglich der in Luxemburg niedergelassenen AIF, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigkeit der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz (8) Buchstabe a) dieses Gesetzes verwahrt werden müssen, oder die in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des genannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch ein Rechtsträger sein, der eine Lizenz als professionelle Verwahrstelle für Vermögenswerte, die keine Finanzinstrumente sind, im Sinne des Artikels 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

Die unter Punkt i) genannten Bestimmungen sind anwendbar, sofern nicht ein Spezialgesetz oder eine Bestimmung des Unionsrechts etwas anderes bestimmt.

ii) Für ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen AIF muss die Verwahrstelle zu einer der folgenden Kategorien von in Artikel 21 (3) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Einrichtungen gehören, sofern nicht durch das auf den betreffenden AIF anwendbare nationale Recht oder eine Bestimmung des Unionsrechts etwas anderes bestimmt wird:

- a) ein Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, das gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen ist;
- b) eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, für die die Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 20 Absatz (1) der Richtlinie 2006/49/EG gilt,

einschließlich der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken, und die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist, und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG erbringt; solche Wertpapierfirmen müssen in jedem Fall über Eigenmittel verfügen, die den in Artikel 9 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten, oder

- c) eine andere Kategorie von Einrichtungen, die einer behördlichen Aufsicht und ständigen Überwachung unterliegen und die am 21. Juli 2011 unter eine der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz (3) der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Kategorien von Einrichtungen fallen, aus denen eine Verwahrstelle gewählt werden kann.

Für in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene AIF, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigkeit der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 21 Absatz (8) Buchstabe a) der Richtlinie 2011/61/EU verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 26 der vorgenannten Richtlinie möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle eine Stelle sein, die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, für die diese Stelle einer vom auf den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen AIF anwendbaren nationalen Recht anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung unterliegt.

iii) Einzig bei Nicht-EU-AIF und unbeschadet des Absatzes (5) Buchstabe b) dieses Artikels kann die Verwahrstelle auch ein Kreditinstitut oder ein ähnlich wie die in Buchstabe a) und b) des von Unterabsatz 1 des Artikels 21 Absatz (3) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Unternehmen geartetes Unternehmen sein, sofern die Bedingungen des Artikels 21 Absatz (6) Buchstabe b) dieser Richtlinie eingehalten sind.

(4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und/oder dem AIF und/oder seinen Anlegern:

- a) darf ein AIFM nicht die Aufgabe einer Verwahrstelle wahrnehmen;
- b) darf ein Primebroker, der als Gegenpartei eines AIF auftritt, nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle dieses AIF wahrnehmen, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktionen von seinen Aufgaben als Primebroker vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF offengelegt werden. Es ist gemäß Absatz (11) zulässig, dass die Verwahrstelle einem solchen Primebroker ihre Verwahraufgaben überträgt, wenn die entsprechenden Bedingungen eingehalten sind.

(5) Die Verwahrstelle muss niedergelassen sein:

- a) bei EU-AIF im Herkunftsmitgliedstaat des AIF;
- b) bei Nicht-EU-AIF in dem Drittland, in dem der AIF niedergelassen ist, oder in dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM, der den AIF verwaltet, oder in dem Referenzmitgliedstaat des AIFM, der den AIF verwaltet.

(6) Unbeschadet der Anforderungen von Absatz (3) unterliegt die Bestellung einer in einem Drittland niedergelassenen Verwahrstelle immer folgenden Bedingungen:

- a) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Anteile oder Aktien des Nicht-EU-AIF gehandelt werden sollen, und die CSSF als zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM haben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Verwahrstelle unterzeichnet;
- b) die Verwahrstelle unterliegt einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und Aufsicht, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und die wirksam durchgesetzt werden;
- c) das Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“⁶ (AGFM) aufgestellt wurde;
- d) die Mitgliedstaaten, in denen die Anteile oder Aktien des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, und Luxemburg als Herkunftsmitgliedstaat des AIFM haben mit dem Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet;
- e) die Verwahrstelle haftet vertraglich gegenüber dem AIF oder gegenüber den Anlegern des AIF in Übereinstimmung mit den Absätzen (12) und (13) und erklärt sich ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen von Absatz (11) bereit.

(7) Die Verwahrstelle muss allgemein sicherstellen, dass die Cashflows des AIF ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF erhalten wurden und dass die gesamten Geldmittel des AIF auf Geldkonten verbucht wurden, die im Namen des AIF oder im Namen des AIFM, der für Rechnung des AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF tätig ist, bei einer Stelle gemäß Artikel 18 Absatz (1) Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, eröffnet wurden, so lange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und wirksam gemäß den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG durchgesetzt werden.

Falls Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF handelt, eröffnet werden, werden keine Geldmittel der im ersten Unterabsatz genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten verbucht.

⁶ *Groupe d'Action financière* (GAFI)

(8) Die Vermögenswerte des AIF oder des für Rechnung des AIF handelnden AIFM sind der Verwahrstelle unter Berücksichtigung folgender Punkte zur Aufbewahrung anzuvertrauen:

- a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i) die Verwahrstelle muss die Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtlicher Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, gewährleisten;
 - ii) zu diesem Zweck muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen des AIF bzw. des für ihn tätigen AIFM eröffnet wurde, so dass die Finanzinstrumente jederzeit gemäß geltendem Recht eindeutig als im Eigentum des AIF befindliche Instrumente identifiziert werden können;
- b) für sonstige Vermögenswerte gilt:
 - i) die Verwahrstelle muss das Eigentum des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM an solchen Vermögenswerten überprüfen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM an diesen Vermögenswerten das Eigentum hat;
 - ii) die Beurteilung, ob der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder vom AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
 - iii) die Verwahrstelle hat ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand zu halten.

(9) Ergänzend zu den in Absatz (7) und (8) genannten Aufgaben muss die Verwahrstelle:

- a) gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme⁷, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen oder Aktien des AIF gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF erfolgen;
- b) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile oder Aktien des AIF nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF und den in Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Verfahren erfolgt;

⁷ Im französischen Originaltext des Gesetzes wird der Begriff *rachat* verwendet, der dem Begriff Rückkauf entspricht. In dieser Übersetzung wird jedoch in Anlehnung an die amtliche deutsche Fassung der Richtlinie 2011/61/EU der Begriff „Rücknahme“ verwendet.

- c) die Weisungen des AIFM ausführen, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende nationale Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des AIF;
- d) gewährleisten, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des AIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF überwiesen wird;
- e) gewährleisten, dass die Erträge des AIF gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF verwendet werden.

(10) Der AIFM und die Verwahrstelle haben im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF und der Anleger des AIF zu handeln.

Eine Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den AIF oder den für Rechnung des AIF tätigen AIFM wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, den Anlegern des AIF, dem AIFM und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn die Verwahrstelle eine funktionelle und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte angemessen ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden.

Die Verwahrstelle darf die in Absatz (8) genannten Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM wiederverwenden.

(11) Die Verwahrstelle darf ihre in diesem Artikel festgeschriebenen Funktionen nicht auf Dritte übertragen; hiervon ausgenommen sind die in Absatz (8) genannten Aufgaben.

Die Verwahrstelle kann die in Absatz (8) genannten Funktionen unter den folgenden Bedingungen auf Dritte übertragen:

- a) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU zu umgehen;
- b) die Verwahrstelle kann belegen, dass die Übertragung durch einen objektiven Grund gerechtfertigt ist;
- c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und
- d) die Verwahrstelle sorgt dafür, dass der Dritte jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

- i) der Dritte verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der Vermögenswerte des AIF oder des für dessen Rechnung handelnden AIFM, die ihm anvertraut wurden, angemessen und geeignet sind;
- ii) bezogen auf die Verwahraufgaben gemäß Absatz (8) Buchstabe a) unterliegt der Dritte einer wirksamen Regulierung und Aufsicht, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, in der betreffenden Gerichtsbarkeit und der Dritte unterliegt ferner einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- iii) der Dritte trennt die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
- iv) der Dritte verwendet die Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM und eine vorherige Mitteilung an die Verwahrstelle und
- v) der Dritte hält sich an die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß den Absätzen (8) und (10).

Unbeschadet des Unterabsatzes 2 Buchstabe d) ii), wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß Buchstabe d) ii) genügen, darf die Verwahrstelle ihre Funktionen an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittlandes gefordert wird und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung erfüllen, vorbehaltlich der folgenden Anforderungen:

- a) die Anleger des jeweiligen AIF müssen vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet werden, dass eine solche Beauftragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes erforderlich ist, und sie müssen über die Umstände unterrichtet werden, die die Übertragung rechtfertigen, und
- b) der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM müssen die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen.

Der Dritte kann seinerseits diese Funktionen unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. In diesem Fall gilt Absatz (13) entsprechend für die jeweils Beteiligten.

Die Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittländern wird für Zwecke dieses Absatzes nicht als Beauftragung mit Verwahrfunktionen betrachtet.

(12) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIF oder gegenüber den Anlegern des AIF für das Abhandenkommen durch die Verwahrstelle oder durch einen Dritten, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die gemäß Absatz (8) Buchstabe a) verwahrt wurden, übertragen wurde.

Im Falle eines solchen Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie in der Lage ist, nachzuweisen, dass das Abhandenkommen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren.

Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem AIF oder den Anlegern des AIF für jeden sonstigen Verlust, den diese infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/61/EU erleiden.

(13) Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß Absatz (11) unberührt.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes kann sich die Verwahrstelle bei Verlust von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten gemäß Absatz (11) verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass:

- a) alle Bedingungen für die Übertragung ihrer in Absatz (11) Unterabsatz 2 genannten Verwahraufgaben eingehalten sind;
- b) ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Dritten überträgt und es dem AIF oder dem für Rechnung des AIF tätigen AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Dritten geltend zu machen, oder die Verwahrstelle solch einen Anspruch für sie geltend machen darf, und
- c) ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder dem für Rechnung des AIF handelnden AIFM ausdrücklich eine Befreiung der Verwahrstelle von der Haftung gestattet und einen objektiven Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Befreiung angibt.

(14) Wenn ferner laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß Absatz (11) Buchstabe d) ii) genügen, kann die Verwahrstelle sich von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

- a) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des betreffenden AIF erlauben ausdrücklich eine solche Befreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen;
- b) die Anleger der entsprechenden AIF wurden vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet;

- c) der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM haben die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen;
- d) es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder dem für Rechnung des AIF tätigen AIFM, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist, und
- e) es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Dritten, in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Dritten übertragen wird und es dem AIF oder dem für Rechnung des AIF tätigen AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Dritten geltend zu machen, oder die Verwahrstelle solch einen Anspruch für sie geltend machen darf.

(15) Die Haftung eines AIF ohne Rechtspersönlichkeit gegenüber Anlegern kann mittelbar durch den AIFM geltend gemacht werden. Bleibt der AIFM trotz Mahnung durch einen Anleger innerhalb von drei Monaten ab dieser Mahnung untätig, kann dieser Anleger die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar geltend machen.

(16) Ist die Verwahrstelle in Luxemburg niedergelassen, stellt diese der CSSF auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die sie für die Aufsicht des AIF oder des AIFM benötigen könnte. Ist die CSSF nicht die zuständige Behörde für die Aufsicht des AIF oder des betreffenden AIFM, übermittelt sie den jeweils zuständigen Behörden die erhaltenen Informationen.

4. Kapitel – Transparenzanforderungen

Art. 20 Jahresbericht

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener AIFM muss für jeden vom ihm verwalteten EU-AIF und für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs auf das er sich bezieht einen Jahresbericht vorlegen. Dieser Jahresbericht ist den Anlegern auf Anfrage vorzulegen. Der Jahresbericht ist der CSSF und gegebenenfalls dem Herkunftsmitgliedstaat des AIF zur Verfügung zu stellen.

Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind Anlegern auf Antrag lediglich die zusätzlichen Angaben nach Absatz 2 vorzulegen, separat oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht. Im letzteren Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs zu veröffentlichen.

(2) Der Jahresbericht muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht;
- b) eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs;
- c) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- d) jede wesentliche Änderung der in Artikel 21 aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahrs, auf das sich der Bericht bezieht;

- e) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable vom AIFM an seine Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom AIF gezahlten Carried Interests;
- f) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach Führungskräften und Mitarbeitern des AIFM, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt.

(3) Die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten sind gemäß den Rechnungslegungsstandards des Herkunftsmitgliedstaats des AIF oder gemäß den Rechnungslegungsstandards des Drittlandes, in dem der AIF seinen Sitz hat, und gemäß den im Verwaltungsreglement oder in den Gründungsunterlagen des AIF festgelegten Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen. Für die Zwecke dieses Absatzes sind die Rechnungslegungsstandards, die auf einen luxemburgischen AIF in Form einer Spezialkommanditgesellschaft anwendbar sind, die Rechnungslegungsstandards, vorgesehen im geänderten Gesetz vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften, sowie die als gleichwertig angesehenen Rechnungslegungsstandards, gemäß der geänderten Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsstandards bestimmter Drittländer und der *International Financial Reporting Standards* durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse.

Die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten sind von einer oder mehreren Personen zu prüfen, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Der Bericht des Abschlussprüfers einschließlich etwaiger Vorbehalte ist in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

Abweichend von Unterabsatz 2 haben die AIFM, die Nicht-EU-AIF vertreten, die Jahresberichte dieser AIF einer Prüfung zu unterziehen, die den internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, die in dem Land gelten, in dem der AIF seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Art. 21 Informationspflichten gegenüber Anlegern

(1) AIFM müssen Anlegern der AIF, bevor diese eine Anlage in einen AIF tätigen, für jeden von ihnen verwalteten EU-AIF sowie für jeden von ihnen in der Europäischen Union vertriebenen AIF folgende Informationen gemäß dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des AIF sowie alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen zur Verfügung stellen:

- a) eine Beschreibung der Anlagestrategie und der Anlageziele des AIF, Angaben über den Sitz eines jeden Master-AIF und über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, eine Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundenen Risiken, etwaiger anwendbarer Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger eventuellen Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über die Wiederverwendung von Sicherheiten

und Vermögenswerten, sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die die AIFM für Rechnung des AIF einsetzen dürfen;

- b) eine Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
- c) eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat;
- d) die Identität des AIFM, der Verwahrstelle und des Abschlussprüfers des AIF sowie sonstiger Dienstleistungsanbieter und eine Erläuterung ihrer Pflichten und der Rechte der Anleger;
- e) eine Beschreibung, in welcher Weise der AIFM den Anforderungen des Artikels 8 Absatz (7) gerecht wird;
- f) eine Beschreibung sämtlicher vom AIFM übertragener Verwaltungsfunktionen gemäß Anhang I sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, die Identität des Beauftragten sowie sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten;
- g) eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß Artikel 17;
- h) eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;
- i) eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden;
- j) eine Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie, wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung erhält, eine Erläuterung dieser Vorzugsbehandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls die Angabe der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder dem AIFM;
- k) den letzten Jahresbericht nach Artikel 20;
- l) die Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen oder Aktien;
- m) den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder den jüngsten Marktpreis der Anteile oder Aktien des AIF nach Artikel 17;

- n) sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF;
- o) die Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern und der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, sowie die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF und Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;
- p) eine Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die gemäß den Absätzen (4) und (5) erforderlichen Informationen offengelegt werden.

(2) Der AIFM unterrichtet die Anleger, bevor diese ihre Anlage in AIF tätigen, über eventuelle Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß Artikel 19 Absatz (13) freizustellen. Der AIFM informiert die Anleger ebenfalls unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.

(3) Ist der AIF gemäß der Richtlinie 2003/71/EG oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet, einen Prospekt zu veröffentlichen, sind in Ergänzung zu den im Prospekt enthaltenen Angaben lediglich die Angaben gemäß den Absätzen (1) und (2) gesondert oder als ergänzende Angaben im Prospekt offenzulegen.

(4) Für jeden von ihnen verwalteten EU-AIF sowie für jeden von ihnen in der Europäischen Union vertriebenen AIF unterrichten die AIFM die Anleger regelmäßig über Folgendes:

- a) den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und die deshalb besonderen Regelungen unterliegen;
- b) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;
- c) das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

(5) AIFM, die hebel-finanzierte EU-AIF verwalten oder hebel-finanzierte AIF in der Europäischen Union vertreiben, legen für jeden dieser AIF regelmäßig Folgendes offen:

- a) alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für Rechnung des AIF Hebel-finanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebel-finanzierung gewährt wurden;
- b) die Gesamthöhe der Hebel-finanzierung des betreffenden AIF.

Art. 22 Informationspflichten gegenüber der CSSF

(1) Die AIFM müssen die CSSF regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente unterrichten, auf bzw. mit denen sie für Rechnung der von ihnen verwalteten AIF handeln.

Sie müssen Informationen zu den wichtigsten Instrumenten, mit denen sie handeln, zu den Märkten, in denen sie Mitglied sind oder am Handel aktiv teilnehmen, sowie zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihnen verwalteten AIF vorlegen.

(2) Der AIFM muss der CSSF für jeden von ihm verwalteten EU-AIF und für jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF folgende Informationen vorlegen:

- a) den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und deshalb besonderen Regelungen unterliegen;
- b) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;
- c) das gegenwärtige Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Gegenparteiisikos sowie sonstiger Risiken, einschließlich des operativen Risikos, eingesetzten Risikosteuerungssysteme;
- d) Angaben zu den wichtigsten Kategorien von Vermögenswerten, in die der AIF investiert hat und
- e) die Ergebnisse der nach Artikel 14 Absatz (3) Buchstabe b) und Artikel 15 Absatz (1) Unterabsatz 2 durchgeführten Stresstests.

(3) Der AIFM muss der CSSF auf Verlangen die folgenden Unterlagen vorlegen:

- a) einen Jahresbericht über jeden vom AIFM verwalteten EU-AIF und über jeden von ihm in der Europäischen Union vertriebenen AIF für jedes Geschäftsjahr gemäß Artikel 20 Absatz (1);
- b) zum Ende jedes Quartals eine detaillierte Aufstellung sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF.

(4) Ein AIFM, der AIF verwaltet, die in beträchtlichem Umfang Hebelfinanzierungen einsetzen, stellt der CSSF Angaben zum Gesamtumfang der eingesetzten Hebelfinanzierungen für jeden der von ihm verwalteten AIF, eine Aufschlüsselung nach Hebelfinanzierungen, die durch Kreditaufnahme oder Wertpapierleihe begründet wurden, und solchen, die in Derivate eingebettet sind, sowie Angaben zu dem Umfang, in dem die Vermögenswerte der AIF im Rahmen von Hebelfinanzierungen wiederverwendet wurden, zur Verfügung.

Diese Angaben umfassen für jeden der vom AIFM verwalteten AIF Angaben zur Identität der fünf größten Kreditgeber bzw. Wertpapierverleiher sowie zur jeweiligen Höhe der aus diesen Quellen für jeden der genannten AIF erhaltenen Hebelfinanzierung.

(5) Sofern die CSSF der Auffassung ist, dass eine solche Mitteilung für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, kann sie regelmäßig oder auf Anfrage ergänzende Informationen zu den in diesem Artikel festgelegten Informationen anfordern.

5. Kapitel – AIFM, die bestimmte Arten von AIF verwalten

Abschnitt 1 – AIFM, die hebel-finanzierte AIF verwalten

Art. 23 Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Beschränkungen der Hebel-finanzierung

(1) Die CSSF nutzt die gemäß Artikel 22 dieses Gesetzes zu erhebenden Informationen, um festzustellen, inwieweit die Nutzung von Hebel-finanzierungen zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem, des Risikos von Marktstörungen oder zu Risiken für das langfristige Wirtschaftswachstum beiträgt.

(2) Die CSSF stellt sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 22 dieses Gesetzes erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes erhobenen Informationen den zuständigen Behörden anderer entsprechender Mitgliedstaaten, der ESMA und dem ESRB nach den in Artikel 50 der Richtlinie 2011/61/EU zur Zusammenarbeit bei der Aufsicht vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Ferner informiert sie unverzüglich nach diesen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der direkt betroffenen anderen Mitgliedstaaten, falls von einem ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM oder einem von diesem AIFM verwalteten AIF ein erhebliches Gegenpartei-risiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten ausgehen könnte.

(3) Der AIFM hat den Beweis zu erbringen, dass die von ihm angesetzte Begrenzung des Umfangs von Hebel-finanzierungen bei jedem von ihm verwalteten AIF angemessen ist und dass er diese Begrenzung stets einhält. Die CSSF bewertet die Risiken, die aus der Nutzung von Hebel-finanzierungen durch einen AIFM bei einem von ihm verwalteten AIF erwachsen könnten. Falls die CSSF dies zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet, beschränkt sie nach Unterrichtung der ESMA, des ESRB und gegebenenfalls der zuständigen Behörden des entsprechenden AIF den Umfang der Hebel-finanzierung, die ein AIFM einsetzen darf, oder verhängt sonstige Beschränkungen der AIF-Verwaltung bezüglich der von ihm verwalteten AIF, so dass das Ausmaß begrenzt wird, in dem die Nutzung von Hebel-finanzierungen zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem oder des Risikos von Marktstörungen beiträgt. Über die in Artikel 50 der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Verfahren informiert die CSSF die ESMA, den ESRB und gegebenenfalls die zuständigen Behörden des AIF ordnungsgemäß über die diesbezüglich eingeleiteten Schritte.

(4) Die Mitteilung gemäß Absatz 3 erfolgt spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wirksamwerden oder der Erneuerung der vorgeschlagenen Maßnahme. Die Mitteilung enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahme, deren Gründe und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll. Unter besonderen Umständen kann die CSSF verfügen, dass die vorgeschlagene Maßnahme innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums wirksam wird.

Abschnitt 2 – Pflichten von AIFM, die AIF verwalten, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen

Art. 24 Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für:

- a) AIFM, die einen oder mehrere AIF verwalten, die entweder allein oder gemeinsam aufgrund einer Vereinbarung, die die Erlangung von Kontrolle zum Ziel hat, gemäß Absatz (5) die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangen;
- b) AIFM, die mit einem oder mehreren anderen AIFM aufgrund einer Vereinbarung zusammenarbeiten, gemäß der die von diesen AIFM gemeinsam verwalteten AIF gemäß Absatz (5) die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangen.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht, für den Fall, dass es sich bei den nicht börsennotierten Unternehmen:

- a) um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, oder
- b) um Zweckgesellschaften für den Erwerb, den Besitz oder die Verwaltung von Immobilien handelt.

(3) Unbeschadet der Absätze (1) und (2) dieses Artikels gilt Artikel 25 Absatz (1) auch für AIFM, die AIF verwalten, die eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.

(4) Artikel 26 Absätze (1), (2) und (3) und Artikel 28 gelten auch für AIFM, die AIF verwalten, die die Kontrolle in Bezug auf Emittenten erlangen. Für die Zwecke dieser Artikel gelten die Absätze (1) und (2) des vorliegenden Artikels entsprechend.

(5) Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet Kontrolle im Falle nicht börsennotierter Unternehmen das Halten von über 50% der Stimmrechte dieser Unternehmen.

Bei der Berechnung des Anteils an den Stimmrechten, die von dem entsprechenden AIF gehalten werden, werden zusätzlich zu von dem betreffenden AIF direkt gehaltenen Stimmrechten auch die folgenden Stimmrechte berücksichtigt, wobei die Kontrolle gemäß Unterabsatz 1 festgestellt wird:

- a) von Unternehmen, die von dem AIF kontrolliert werden, und
- b) von natürlichen oder juristischen Personen, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des AIF oder eines von dem AIF kontrollierten Unternehmens handeln.

Der Anteil der Stimmrechte wird ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Anteile berechnet, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

Unbeschadet des Artikels 1 Punkt (10) wird Kontrolle in Bezug auf Emittenten für die Zwecke des Artikels 26 Absatz (1), (2) und (3) und des Artikels 28 gemäß Artikel 5 Absatz (3) der Richtlinie 2004/25/EG definiert.

(6) Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG festgelegt sind.

(7) Dieser Abschnitt gilt unbeschadet jeglicher strengerer Vorschriften des luxemburgischen Rechts über den Erwerb von Beteiligungen an Emittenten und nicht börsennotierten Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet.

Art. 25 Mitteilung über den Erwerb bedeutender Beteiligungen und die Erlangung der Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen

(1) Sofern ein AIF Anteile an einem nicht börsennotierten Unternehmen erwirbt, überträgt oder hält, hat der AIFM, der diesen AIF verwaltet, die CSSF von dem Anteil an den Stimmrechten des nicht börsennotierten Unternehmens, die von dem AIF gehalten werden, immer dann in Kenntnis zu setzen, wenn dieser Anteil die Schwellenwerte von 10%, 20%, 30%, 50% und 75% erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, hat der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, den Kontrollerwerb durch den AIF:

- a) dem nicht börsennotierten Unternehmen;
- b) den Anteilseignern, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder über ein Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können, und

c) der CSSF

mitzuteilen.

(3) Die gemäß Absatz (2) erforderliche Mitteilung muss folgende zusätzlichen Angaben enthalten:

- a) die sich hinsichtlich der Stimmrechte ergebende Situation;
- b) die Bedingungen, unter denen die Kontrolle erlangt wurde, einschließlich Informationen über die Identität der einzelnen beteiligten Anteilseigner, der zur Stimmabgabe für ihre Rechnung ermächtigten natürlichen oder juristischen Personen und gegebenenfalls der Beteiligungskette, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden;
- c) das Datum, an dem die Kontrolle erlangt wurde.

(4) In seiner Mitteilung an das nicht börsenorientierte Unternehmen muss der AIFM den Vorstand des Unternehmens ersuchen, die Arbeitnehmervertreter oder, mangels solcher Vertreter, die Arbeitnehmer selbst ohne unnötige Verzögerung von der Erlangung der Kontrolle durch den von dem AIFM verwalteten AIF und von den Informationen gemäß Absatz (3) in Kenntnis zu setzen. Der AIFM hat sich nach besten Kräften zu bemühen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmervertreter oder, mangels solcher Vertreter, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß vom Vorstand gemäß diesem Artikel informiert werden.

(5) Die Mitteilungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) werden so rasch wie möglich, aber nicht später als zehn Arbeitstage nach dem Tag, an dem der AIF die entsprechende Schwelle erreicht

bzw. über- oder unterschritten oder die Kontrolle über das nicht börsenorientierte Unternehmen erlangt hat, gemacht.

Art. 26 Offenlegungspflicht bei Erlangung der Kontrolle

(1) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, hat der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, die Informationen gemäß Absatz (2) dieses Artikels:

- a) dem betreffenden Unternehmen;
- b) den Anteilseignern des Unternehmens, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem Unternehmen oder über ein Register, zu dem der AIFM Zugang hat oder erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können, und
- c) der CSSF vorzulegen.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit Absatz (1) folgende Informationen vorlegen:

- a) die Namen der AIFM, die entweder allein oder im Rahmen einer Vereinbarung mit anderen AIFM die AIF verwalten, die die Kontrolle erlangt haben;
- b) die Grundsätze zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen dem AIFM, dem AIF und dem Unternehmen, einschließlich Informationen zu den besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Vereinbarungen zwischen dem AIFM und/oder den AIF und dem Unternehmen wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftspartnern geschlossen werden, und
- c) die externe und interne Kommunikationspolitik in Bezug auf das Unternehmen, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern.

(3) In seiner Mitteilung an das Unternehmen gemäß Absatz (1) Buchstabe a) hat der AIFM den Vorstand des Unternehmens zu ersuchen, die Arbeitnehmervertreter oder, mangels solcher Vertreter, die Arbeitnehmer selbst ohne unnötige Verzögerung von den Informationen gemäß Absatz (1) in Kenntnis zu setzen. Der AIFM hat sich nach besten Kräften zu bemühen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmervertreter oder, mangels solcher Vertreter, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß vom Vorstand gemäß diesem Artikel informiert werden.

(4) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, legt der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, die Absichten des AIF hinsichtlich der zukünftigen Geschäftsentwicklung des nicht börsennotierten Unternehmens und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, einschließlich wesentlicher Änderungen der Arbeitsbedingungen, gegenüber folgenden Personen offen oder stellt sicher, dass der AIF diese Absichten diesen Personen gegenüber offenlegt:

- a) dem nicht börsennotierten Unternehmen und

- b) den Anteilseignern des nicht börsennotierten Unternehmens, deren Identität und Adresse dem AIFM vorliegen oder ihm von dem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem Register, zu dem der AIFM Zugang hat bzw. erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus muss der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, alles Notwendige in die Wege leiten damit der Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens die in Unterabsatz 1 festgelegten Informationen den Arbeitnehmervertretern oder, mangels solcher Vertreter, den Arbeitnehmern des nicht börsennotierten Unternehmens selbst zur Verfügung stellt.

(5) Sobald ein AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, muss der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, der CSSF und den Anlegern des AIF Angaben zur Finanzierung des Erwerbs vorlegen.

Art. 27 Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Jahresberichts von AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen ausüben

(1) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, muss der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet:

- a) darum ersuchen und sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens gemäß Absatz (2) innerhalb der Frist, die in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für die Erstellung eines solchen Jahresberichts vorgesehen ist, erstellt und vom Vorstand des Unternehmens allen Arbeitnehmervertretern oder, mangels solcher Vertreter, den Arbeitnehmern selbst zur Verfügung gestellt wird, oder
- b) für jeden betreffenden AIF dieses Typs in den gemäß Artikel 20 vorgesehenen Jahresbericht zusätzlich die in Absatz (2) genannten Informationen über das betreffende nicht börsennotierte Unternehmen aufzunehmen.

(2) Die zusätzlichen Informationen, die gemäß Absatz (1) in den Jahresbericht des Unternehmens oder des AIF aufgenommen werden müssen, müssen zumindest einen Bericht über die Lage am Ende des von dem Jahresbericht abgedeckten Zeitraums enthalten, in dem der Geschäftsverlauf der Gesellschaft so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Der Bericht soll außerdem Angaben enthalten zu:

- a) Ereignissen von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,
- b) der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens und
- c) die in Artikel 22 Absatz (2) der Richtlinie 77/91/EWG des Rates bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien.

(3) Der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, muss:

- a) darum ersuchen und sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens die in Absatz (1) Buchstabe b) genannten Informationen über das betreffende Unternehmen den Arbeitnehmervertretern des betreffenden Unternehmens oder, mangels solcher Vertreter, den Arbeitnehmern selbst innerhalb der in Artikel 20 Absatz (1) genannten Frist zur Verfügung stellt, oder
- b) den Anlegern des AIF die Informationen gemäß Absatz (1) Buchstabe a), soweit bereits verfügbar, innerhalb der in Artikel 20 Absatz (1) genannten Frist und in jedem Fall spätestens bis zu dem Datum, zu dem der Jahresbericht des nicht börsennotierten Unternehmens gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird, zur Verfügung stellen.

Art. 28 Das Zerschlagen von Unternehmen

(1) Wenn ein AIF allein oder gemeinsam die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß Artikel 24 Absatz (1) in Verbindung mit Absatz (5) des genannten Artikels erlangt, hat der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, innerhalb eines Zeitraums von vierundzwanzig Monaten nach dem Erlangen der Kontrolle über das Unternehmen durch den AIF:

- a) Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz (2) weder zu gestatten, noch zu ermöglichen, zu unterstützen oder anzuordnen;
- b) sofern der AIFM befugt ist, in den Versammlungen der Leitungsgremien des Unternehmens im Namen des AIF abzustimmen, nicht für Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz (2) zu stimmen und
- c) sich in jedem Falle nach besten Kräften zu bemühen, Vertrieb, Kapitalherabsetzungen, Rücknahme von Anteilen und/oder Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz (2) zu verhindern.

(2) Die Auflagen, die den AIFM gemäß Absatz (1) auferlegt werden, erstrecken sich auf Folgendes:

- a) Ausschüttungen an die Anteilseigner, die vorgenommen werden, wenn das im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesene Nettoaktivvermögen bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Recht oder die Satzung nicht gestattet, unterschreitet oder durch eine solche Ausschüttung unterschreiten würde, wobei der Betrag des gezeichneten Kapitals um den Betrag des noch nicht eingeforderten Teils des gezeichneten Kapitals vermindert wird, falls Letzterer nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen ist;
- b) Ausschüttungen an die Aktionäre, deren Betrag den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind, überschreiten würde;

- c) in dem Umfang, in dem der Ankauf eigener Anteile gestattet ist, Ankäufe durch das Unternehmen, einschließlich Anteilen, die bereits früher vom Unternehmen erworben und von ihm gehalten wurden, und Anteilen, die von einer Person erworben werden, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Unternehmens handelt, die zur Folge hätten, dass das Nettoaktivvermögen unter die unter Buchstabe a) genannte Schwelle gesenkt würde.

(3) Für die Zwecke des Absatzes (2) gilt Folgendes:

- a) der in Absatz (2) Buchstabe a) und b) verwendete Begriff "Ausschüttung" bezieht sich insbesondere auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen im Zusammenhang mit Anteilen;
- b) die Bestimmungen für Kapitalherabsetzungen erstrecken sich nicht auf Herabsetzungen des gezeichneten Kapitals, deren Zweck im Ausgleich von erlittenen Verlusten oder in der Aufnahme von Geldern in eine nicht ausschüttbare Rücklage besteht, unter der Voraussetzung, dass die Höhe einer solchen Rücklage nach dieser Maßnahme 10% des herabgesetzten gezeichneten Kapitals nicht überschreitet, und
- c) die Einschränkung gemäß Absatz (2) Buchstabe c) richtet sich nach Artikel 20 Absatz (1) Buchstabe b) bis h) der Richtlinie 77/91/EWG.

Kapitel 5bis - Bedingungen für das Pre-Marketing in der Europäischen Union durch einen EU-AIFM

Art. 28-1 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat Pre-Marketing betreiben

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM kann in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat Pre-Marketing betreiben, ausser wenn die den potenziellen professionellen Anlegern vorgelegten Informationen:

- a) ausreichen, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines bestimmten AIF zu verpflichten;
- b) Zeichnungsformulare oder vergleichbare Dokumente sind, unabhängig davon, ob sie in einem Entwurf oder in endgültiger Form vorliegen;
- c) Gründungsdokumente, Prospekte oder Angebotsunterlagen eines noch nicht registrierten AIF in endgültiger Form sind.

Werden Entwürfe von Prospekten oder Angebotsunterlagen bereitgestellt, so dürfen diese keine Informationen enthalten, die professionellen Anlegern für das Treffen einer Anlageentscheidung genügen, und es ist darin klar und deutlich darzulegen, dass

- a) es sich dabei nicht um ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF handelt und
- b) die darin dargelegten Informationen nicht als zuverlässig erachtet werden sollten, da sie unvollständig sind und noch geändert werden können.

Der AIFM ist nicht verpflichtet, den Inhalt oder die Adressaten des Pre-Marketings der CSSF oder den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat, anzuzeigen, oder andere als die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen oder Anforderungen zu erfüllen, bevor er Pre-Marketing betreibt.

(2) Der in Absatz 1 genannte AIFM stellt sicher, dass professionelle Anleger durch das Pre-Marketing keine Anteile oder Aktien eines AIF erwerben und dass Anleger, die im Rahmen des Pre-Marketings kontaktiert wurden, Anteile oder Aktien dieses AIF ausschließlich im Rahmen des gemäß Artikel 29 oder Artikel 30 zugelassenen Vertriebs erwerben können.

Eine durch professionelle Anleger innerhalb von 18 Monaten, nachdem der AIFM das Pre-Marketing aufgenommen hat, vorgenommene Zeichnung von Anteilen oder Aktien eines AIF, der in den im Rahmen des Pre-Marketings bereitgestellten Informationen genannt wird, oder eines infolge des Pre-Marketings registrierten AIF gilt als Vertriebsergebnis und unterliegt den gemäß Artikel 29 und Artikel 30 geltenden Anzeigeverfahren.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Pre-Marketings übermittelt der AIFM der CSSF ein informelles Schreiben in Papierform oder elektronisch. In dem Schreiben werden die Mitgliedstaaten, in denen das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, die entsprechenden Zeiträume, eine Kurzbeschreibung des Pre-Marketings, darunter die Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien, und gegebenenfalls eine Liste der AIF und Teilfonds von AIF, die Gegenstand des Pre-Marketings sind oder waren, angegeben.

Der AIFM stellt sicher, dass das Pre-Marketing angemessen dokumentiert wird.

(4) Nach Erhalt des in Absatz 3 genannten Schreibens setzt die CSSF die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat, unverzüglich in Kenntnis.

Die CSSF kann, auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Pre-Marketing stattfindet oder stattgefunden hat, weitere Angaben zum Pre-Marketing bereitstellen, das in deren Hoheitsgebiet stattfindet oder stattgefunden hat.

(5) Ein Dritter darf nur dann Pre-Marketing im Namen eines in Luxemburg niedergelassenen und nach diesem Gesetz zugelassenen AIFM betreiben, wenn er als Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (nachfolgend, die „Richtlinie 2014/65/EU“), als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten⁸, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (nachfolgend, die „Richtlinie 2013/36/EU“), als OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder als Verwalter von AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen ist oder als vertraglich

⁸ Materieller Fehler des Gesetzgebers, der Verweis sollte wie folgt lauten: „Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“.

gebundener Vermittler im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU handelt. Dieser Dritte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.

Art. 28-2 In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene und in Luxemburg Pre-Marketing betreibende EU-AIFM

(1) Nachdem die CSSF die in Artikel 30a, Absatz 2, Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU genannte Information von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen EU-AIFM erhalten hat, der in Luxemburg Pre-Marketing betreibt oder betrieben hat, kann die CSSF diese zuständigen Behörden um zusätzliche Informationen über das Pre-Marketing ersuchen, das in Luxemburg stattfindet oder stattgefunden hat.

(2) Der EU-AIFM ist nicht verpflichtet, den Inhalt oder die Adressaten des Pre-Marketings der CSSF mitzuteilen oder andere als die in Artikel 30a der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Bedingungen oder Anforderungen zu erfüllen, bevor er Pre-Marketing betreibt.

6. Kapitel – Recht der EU-AIFM auf Vertrieb und Verwaltung von EU-AIF in der Europäischen Union

Abschnitt 1 – Bedingungen für den Vertrieb in der Europäischen Union von Anteilen oder Aktien von EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden

Art. 29 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die Anteile oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIF in Luxemburg vertreiben

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien von allen EU-AIF, die er verwaltet, an professionelle Anleger in Luxemburg zu vertreiben, hat die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten.

Handelt es sich bei dem EU-AIF um einen Feeder-AIF, so gilt das Vertriebsrecht nach Unterabsatz 1 nur unter der Bedingung, dass der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF ist, der von einem zugelassenen EU-AIFM verwaltet wird.

Beabsichtigt ein in Luxemburg niedergelassener AIFM, AIF, die er verwaltet und die einer Zulassung und Aufsicht durch eine offizielle Kontrollbehörde in Luxemburg unterliegen, an professionelle Anleger in Luxemburg zu vertreiben, finden die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht keine Anwendung.

(2) Der AIFM im Sinne dieses Artikels, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines vom ihm verwalteten EU-AIF in Luxemburg zu vertreiben, muss der CSSF vorab ein Anzeigeschreiben für jeden von ihm verwalteten EU-AIF, dessen Anteile oder Aktien er in Luxemburg zu vertreiben beabsichtigt, vorlegen.

Das Anzeigeschreiben muss die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III dieses Gesetzes umfassen.

(3) Die CSSF teilt dem AIFM innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (2) mit, ob er mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach

Absatz (2) genannten AIF beginnen kann. Die CSSF kann den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt bzw. verstoßen wird oder der AIFM gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt bzw. verstoßen wird. Im Falle der Zustimmung der CSSF kann der AIFM ab dem Datum der diesbezüglichen Mitteilung der CSSF mit dem Vertrieb des AIF beginnen. Falls es sich bei dem betroffenen AIF um einen in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg niedergelassenen AIF handelt, teilt die CSSF zudem den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF in Luxemburg beginnen kann.

(4) Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (2) übermittelten Angaben muss der AIFM der CSSF diese Änderung bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mitteilen.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wenn eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt wird oder wenn eine ungeplante Änderung dazu führt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die nach diesem Artikel von den AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 29-1 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die die Anzeige für den Vertrieb in Luxemburg von Anteilen oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIF widerrufen

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der eine Anzeige gemäß Artikel 29 vorgelegt hat, kann die Anzeige der Vorkehrungen für den Vertrieb in Luxemburg von Anteilen oder Aktien einiger oder aller EU AIF widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme - ohne Gebühren oder Abzüge - sämtlicher derartiger AIF-Anteile oder -Aktien, die von Anlegern in Luxemburg gehalten werden, außer im Fall von geschlossenen AIF und von durch die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (nachfolgend, die „Verordnung (EU) 2015/760“) regulierten Fonds, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell, direkt oder über Finanzintermediäre, an alle Anleger in Luxemburg gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;
- b) die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien einiger oder aller seiner AIF in Luxemburg aufzuheben, erfolgt mittels eines

allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist;

- c) vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in dem Anzeigeschreiben gemäß Absatz 2 genannten Anteile oder Aktien zu verhindern.

Ab dem in Unterabsatz 1 Buchstabe c) genannten Datum unterlässt der AIFM jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien des von ihm in Luxemburg verwalteten AIF.

(2) Möchte der AIFM die Anzeige der Vorkehrungen für den Vertrieb in Luxemburg der Anteile oder Aktien einiger oder aller AIF gemäß Absatz 1 widerrufen, so übermittelt der AIFM ein Anzeigeschreiben mit den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a), b), und c) genannten Informationen an die CSSF. Die CSSF prüft, ob das Anzeigeschreiben vollständig ist.

(3) Der AIFM stellt den Anlegern in Luxemburg, die ihre Investitionen in dem EU-AIF beibehalten und der CSSF, die gemäß den Artikeln 20 und 21 erforderlichen Informationen bereit. Zu diesem Zweck ist die Verwendung jeglicher elektronischer oder anderen Mittel der Fernkommunikation zulässig.

(4) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) betreibt der AIFM in Luxemburg kein Pre-Marketing in Bezug auf Anteile oder Aktien der in dem Anzeigeschreiben genannten EU-AIF oder auf vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte.

Art. 30 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die Anteile oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIF in einem anderen Mitgliedstaat vertreiben

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines von ihm verwalteten EU-AIF an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, hat die Bedingungen dieses Artikels einzuhalten.

Handelt es sich bei dem EU-AIF um einen Feeder-AIF, so gilt das Vertriebsrecht nach Unterabsatz 1 nur unter der Bedingung, dass der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF ist und von einem zugelassenen EU-AIFM verwaltet wird.

(2) Der AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, muss der CSSF vorab ein Anzeigeschreiben für jeden EU-AIF übermitteln, dessen Anteile oder Aktien er in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben beabsichtigt.

Dieses Anzeigeschreiben muss die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV umfassen.

(3) Die CSSF übermittelt spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (2) die vollständigen Anzeigeunterlagen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der AIF vertrieben werden soll, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht

und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes hält.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie bei.

(4) Die CSSF unterrichtet den AIFM unverzüglich über den Versand der Anzeigunterlagen. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Meldung mit dem Vertrieb des AIF im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen.

Falls es sich bei dem betroffenen AIF um einen in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg niedergelassenen AIF handelt, teilt die CSSF zudem den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF im Aufnahmemitgliedstaat des AIFM beginnen kann.

(5) Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h) unterliegen den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM und sind der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterworfen.

(6) Das in Absatz (2) genannte Anzeigeschreiben des AIFM und die in Absatz (3) genannte Bescheinigung werden in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt.

(7) Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (2) übermittelten Angaben muss der AIFM der CSSF diese Änderung bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, oder, nach einer ungeplanten Änderung, unverzüglich nach Eintreten der Änderung schriftlich mitteilen.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, teilt die CSSF dem AIFM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Unterabsatz 1 genannten Angaben mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die CSSF die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM entsprechend in Kenntnis.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt, oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen würde, so ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF und setzt entsprechend die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM unverzüglich in Kenntnis.

Sind die Änderungen zulässig, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, so unterrichtet die CSSF innerhalb eines Monats die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM über diese Änderungen.

(8) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 43 Absatz (1) der Richtlinie 2011/61/EU dürfen die von diesem Artikel erfassten von den AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 30-1 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die die Anzeige für den Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat von Anteilen oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIF widerrufen

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM kann die getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien einiger oder aller seiner AIF in einem Mitgliedstaat, für den eine Anzeige gemäß Artikel 30 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme, ohne Gebühren oder Abzüge, sämtlicher derartiger AIF-Anteile oder -Aktien, die von Anlegern in diesem Mitgliedstaat gehalten werden, außer im Fall von geschlossenen AIF und von durch die Verordnung (EU) 2015/760 regulierten Fonds, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell, direkt oder über Finanzintermediäre, an alle Anleger im betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;
- b) die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien einiger oder aller seiner AIF in diesem Mitgliedstaat aufzuheben, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist;
- c) vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in dem Anzeigeschreiben gemäß Absatz 2 genannten Anteile oder Aktien zu verhindern.

Ab dem in Unterabsatz 1 Buchstabe c) genannten Datum unterlässt der AIFM in dem Mitgliedstaat, für den er eine Anzeige gemäß Absatz 2 übermittelt hat, jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien des von ihm verwalteten AIF.

(2) Möchte der AIFM die Anzeige der Vorkehrungen für den Vertrieb der Anteile oder Aktien einiger oder aller AIF in einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 widerrufen, so übermittelt der AIFM ein Anzeigeschreiben mit den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a), b), und c) genannten Informationen an die CSSF.

(3) Die CSSF prüft, ob das vom AIFM gemäß Absatz 2 übermittelte Anzeigeschreiben vollständig ist. Spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang eines vollständigen Anzeigeschreibens leitet die CSSF dieses Anzeigeschreiben an die zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten Mitgliedstaats sowie an die ESMA weiter. Die CSSF unterrichtet den AIFM unverzüglich von der Weiterleitung.

(4) Der AIFM stellt den Anlegern in Luxemburg, die ihre Investitionen in den EU-AIF beibehalten und der CSSF, die gemäß den Artikeln 20 und 21 erforderlichen Informationen bereit. Zu diesem

Zweck ist die Verwendung jeglicher elektronischer oder anderer Mittel der Fernkommunikation zulässig.

(5) Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden des in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten Mitgliedstaats Angaben zu jedweder Änderung an den in Anhang IV Buchstaben b) bis f) genannten Unterlagen und Angaben.

(6) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) betreibt der AIFM in der Anzeige gemäß Absatz 2 genannten Mitgliedstaat kein Pre-Marketing in Bezug auf Anteile oder Aktien der in dem Anzeigeschreiben genannten EU-AIF oder auf vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte.

Art. 31 In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene AIFM, die Anteile oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIF in Luxemburg vertreiben

(1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien von EU-AIF, die er verwaltet, an professionelle Anleger in Luxemburg zu vertreiben, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM die vollständigen Anzeigeunterlagen sowie die in Artikel 32 Absatz (3) der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM an die CSSF an den AIFM kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die von diesem Artikel erfassten von den AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 31-1 In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene AIFM, die die Meldung in Bezug auf den Vertrieb in Luxemburg von Anteilen oder Aktien der von ihnen verwalteten EU-AIFs widerrufen

(1) Ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener AIFM, der eine Anzeige gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU vorgelegt hat, kann die Anzeige der Vorkehrungen für den Vertrieb in Luxemburg von Anteilen oder Aktien einiger oder aller seiner AIF widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme - ohne Gebühren oder Abzüge - sämtlicher derartiger AIF-Anteile oder -Aktien, die von Anlegern in Luxemburg gehalten werden, außer im Fall von geschlossenen AIF und von durch die Verordnung (EU) 2015/760 regulierten Fonds, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell, direkt oder über Finanzintermediäre, an alle Anleger in Luxemburg gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;
- b) die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien einiger oder aller seiner AIF in Luxemburg aufzuheben, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist;

- c) vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in dem Anzeigeschreiben gemäß Absatz 2 genannten Anteile oder Aktien zu verhindern.

Ab dem in Unterabsatz 1 Buchstabe c) genannten Datum unterlässt der AIFM jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien des von ihm in Luxemburg verwalteten AIF.

(2) Der AIFM stellt den Anlegern in Luxemburg, die ihre Investitionen in den EU-AIF beibehalten, die gemäß den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie 2011/61/EU erforderlichen Informationen bereit. Zu diesem Zweck ist die Verwendung jeglicher elektronischer oder anderen Mittel der Fernkommunikation zulässig.

(3) Die CSSF, als zuständige Behörde des in der Anzeige gemäß Artikel 32a Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Mitgliedstaats, hat dieselben Rechte und Pflichten wie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM in Sinne von Artikel 45 der Richtlinie 2011/61/EU.

Ab dem Datum der Übermittlung gemäß Artikel 32a Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU darf die CSSF, als zuständige Behörde des in der Anzeige gemäß Artikel 32a Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Mitgliedstaates, nicht vorschreiben, dass der betroffene AIFM die Einhaltung der in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 genannten Vorschriften, die die Vertriebsanforderungen regeln, nachweist.

(4) Für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) betreibt der AIFM in Luxemburg kein Pre-Marketing in Bezug auf Anteile oder Aktien der in dem Anzeigeschreiben genannten EU-AIF oder auf vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte.

Abschnitt 2 – Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF

Art. 32 In Luxemburg niedergelassene AIFM, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene EU-AIF verwalten und/oder Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene EU-AIF entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung zu verwalten, muss für die Verwaltung dieser Art von AIF zugelassen sein.

Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM kann darüber hinaus in einem anderen Mitgliedstaat, entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung, die in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Dienstleistungen erbringen, für die er zugelassen ist.

(2) Ein AIFM, der erstmals beabsichtigt, die in Absatz 1 vorgesehenen Tätigkeiten und Dienstleistungen zu erbringen, hat der CSSF folgende Angaben zu übermitteln:

- a) den Mitgliedstaat, in dem der AIFM beabsichtigt, AIF direkt zu verwalten oder eine Zweigniederlassung zu errichten und/oder die in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Dienstleistungen zu erbringen;
- b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Dienstleistungen der AIFM zu erbringen und/oder welche AIF er zu verwalten beabsichtigt.

(3) Beabsichtigt der AIFM die Errichtung einer Zweigniederlassung, muss er zusätzlich zu den Angaben nach Absatz (2) folgende Informationen vorlegen:

- a) organisatorischer Aufbau der Zweigniederlassung;
- b) Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des AIF Unterlagen erhalten werden können;
- c) Namen und Kontaktdaten der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(4) Die CSSF übermittelt binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz (2) bzw. binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz (3) die vollständigen Unterlagen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, wenn die CSSF annimmt, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes hält.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bei.

Die CSSF unterrichtet den AIFM unverzüglich über den Versand der Unterlagen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM. Nach Eingang der Versandmeldung kann der AIFM mit der Erbringung der Dienstleistungen im seinem Aufnahmemitgliedstaat beginnen.

(5) Bei einer Änderung der nach Absatz (2) und gegebenenfalls nach Absatz (3) übermittelten Angaben muss der AIFM die CSSF mindestens einen Monat vor Durchführung geplanter Änderungen oder, im Falle von ungeplanten Änderungen, unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung schriftlich von diesen Änderungen in Kenntnis setzen.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, teilt die CSSF dem AIFM innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in Unterabsatz 1 genannten Angaben mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes

verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50 und setzt entsprechend die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM unverzüglich in Kenntnis.

Wenn die Änderungen zulässig sind, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM über diese Änderungen.

Art. 33 In einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene AIFM, die in Luxemburg niedergelassene AIF verwalten und/oder Dienstleistungen in Luxemburg erbringen

Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener zugelassener AIFM in Luxemburg niedergelassene AIF entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung zu verwalten oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Dienstleistungen zu erbringen beabsichtigt, werden der CSSF im Einklang mit Artikel 33 der Richtlinie 2011/61/EU von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM die in Artikel 33 Absätze 2 bzw. 3 genannten Informationen sowie die in Artikel 33 Absatz 4 der genannten Richtlinie genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Artikel genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit der Erbringung der Tätigkeiten und Dienstleistungen in Luxemburg beginnen.

7. Kapitel – Spezifische Vorschriften in Bezug auf Drittländer

Art. 34 Bedingungen für in Luxemburg niedergelassene AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten nicht vertrieben werden

Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener EU-AIFM kann Nicht-EU-AIF verwalten, die nicht in der Europäischen Union vertrieben werden, wenn:

- a) der AIFM alle in diesem Gesetz für diese AIF festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme der Artikel 19 und 20, erfüllt und
- b) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands bestehen, in dem der Nicht-EU-AIF niedergelassen ist, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der der CSSF ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß diesem Gesetz wahrzunehmen.

Art. 35 Bedingungen für den Vertrieb eines von einem in Luxemburg niedergelassenen AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF mit einem Pass in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien der von ihm verwalteten Nicht-EU-AIF und von EU-Feeder-AIF, die nicht die Anforderungen gemäß Artikel 31 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen, an professionelle Anleger in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vertreiben, hat die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten.

(2) Die in Absatz (1) genannten AIFM müssen alle in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen mit Ausnahme derer in Kapitel 6 erfüllen. Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- a) es müssen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands bestehen, in dem der AIF niedergelassen ist, damit unter Berücksichtigung von Artikel 53 Absatz (3) zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der der CSSF ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß diesem Gesetz wahrzunehmen;
- b) das Drittland, in dem der AIF niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde;
- c) das Drittland, in dem der AIF niedergelassen ist, hat mit Luxemburg sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile oder Aktien des AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

(3) Beabsichtigt ein AIFM, Anteile oder Aktien von Nicht-EU-AIF in Luxemburg zu vertreiben, so übermittelt er der CSSF für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Anzeigeschreiben.

Dieses Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

(4) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Anzeigeschreibens nach Absatz (3) teilt die CSSF dem AIFM mit, ob er im luxemburgischen Hoheitsgebiet mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz (3) genannten AIF beginnen kann. Die CSSF kann den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht diesem Gesetz entspricht oder entsprechen wird oder der AIFM gegen dieses Gesetz verstößt oder verstoßen wird. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der diesbezüglichen Mitteilung der CSSF mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF in Luxemburg beginnen kann.

(5) Beabsichtigt ein AIFM, Anteile oder Aktien von Nicht-EU-AIF über Luxemburg hinaus auch in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben, so legt er der CSSF für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Anzeigeschreiben vor.

Das Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

(6) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (5) übermittelt die CSSF die vollständigen Anzeigeunterlagen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der AIF vertrieben werden soll. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM diesem Gesetz entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an dieses Gesetz hält.

Die CSSF fügt den Anzeigeunterlagen eine Bescheinigung bei, aus der hervorgeht, dass der betreffende AIFM zur Verwaltung von AIF mit der betreffenden Anlagestrategie zugelassen ist.

(7) Die CSSF unterrichtet den AIFM unverzüglich über den Versand der Anzeigeunterlagen. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Mitteilung durch die CSSF mit dem Vertrieb des AIF in den betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF in den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen kann.

(8) Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h) unterliegen den Rechtsvorschriften der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM und sind der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterworfen.

(9) Das in Absatz (5) genannte Anzeigeschreiben und die in Absatz (6) genannte Bescheinigung werden in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt.

(10) Im Falle einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (3) oder Absatz (5) mitgeteilten Angaben hat der AIFM diese Änderung der CSSF bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, oder, bei ungeplanten Änderungen, unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderung schriftlich mitzuteilen.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstoßen würde, so ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Wenn die Änderungen zulässig sind, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit diesem Gesetz oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die ESMA, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen vertriebenen AIF betreffen, und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM von diesen Änderungen.

(11) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes im Falle des Vertriebs in Luxemburg und des Artikels 43 Absatz (1) der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg dürfen die von diesem Artikel erfassten von dem AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 36 Bedingungen für den mit Pass erfolgenden Vertrieb von durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF in Luxemburg

(1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien von Nicht-EU-AIF, die er verwaltet, an professionelle Anleger in Luxemburg zu vertrieben, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM die

vollständigen Anzeigeunterlagen sowie die in Artikel 35 Absatz (6) der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die von den von diesem Artikel erfassten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 37 Bedingungen für den ohne Pass erfolgenden Vertrieb von durch einen in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen zugelassenen AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF in Luxemburg

Unbeschadet des Artikels 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist ein in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassener zugelassener AIFM befugt, den ausschließlich in Luxemburg erfolgenden Vertrieb von Anteilen oder Aktien an einem von ihm verwalteten Nicht-EU-AIF sowie von EU-Feeder-AIF, die nicht die Anforderungen gemäß Artikel 31 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen, an professionelle Anleger vorzunehmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der AIFM erfüllt alle in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Anforderungen mit Ausnahme von Artikel 21. Dieser AIFM sorgt dafür, dass eine oder mehrere Stellen benannt werden, die die Aufgaben nach Artikel 21 Absätze (7), (8) und (9) wahrnehmen. Der AIFM selbst nimmt diese Aufgaben nicht wahr. Der AIFM hat seine Aufsichtsbehörden darüber zu informieren, welche Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 21 Absätze (7), (8) und (9) zuständig sind; erfolgt der Vertrieb durch einen in Luxemburg niedergelassenen zugelassenen AIFM, sind die vorgenannten Informationen der CSSF zu übermitteln;
- b) es bestehen geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der AIF niedergelassen ist, sodass ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ermöglicht, ihre in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben zu erfüllen; im Sinne dieses Absatzes ist die CSSF die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, wenn der Vertrieb durch einen in Luxemburg niedergelassenen zugelassenen AIFM erfolgt;
- c) das Drittland, in dem der AIF niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde.

Art. 38 Zulassung von Nicht-EU-AIFM, die beabsichtigen, EU-AIF zu verwalten und/oder durch sie verwaltete AIF gemäß Artikel 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Europäischen Union zu vertreiben, wenn Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM bestimmt ist

(1) Nicht-EU-AIFM, die beabsichtigen, EU-AIF zu verwalten und/oder von ihnen verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Europäischen Union zu vertreiben, müssen gemäß diesem Artikel eine vorherige Genehmigung der CSSF einholen, falls Luxemburg der gemäß den im folgenden Absatz (4) aufgeführten Regelungen bestimmte Referenzmitgliedstaat des AIFM ist.

(2) Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, eine vorherige Genehmigung gemäß Absatz (1) einzuholen, muss die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme von Kapitel 6, einhalten. Wenn und soweit die Einhaltung einer Bestimmung dieses Gesetzes mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften, denen der Nicht-EU-AIFM und/oder der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, unvereinbar ist, besteht für den AIFM keine Verpflichtung, sich an die genannte Bestimmung zu halten, wenn er belegen kann, dass

- a) es nicht möglich ist, die Einhaltung dieser Bestimmung mit der Einhaltung einer verpflichtenden Rechtsvorschrift, der der Nicht-EU-AIFM und/oder der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, miteinander zu verbinden;
- b) die Rechtsvorschriften, denen der Nicht-EU-AIFM und/oder der Nicht-EU-AIF unterliegt, eine gleichwertige Bestimmung mit dem gleichen Regelungszweck und dem gleichen Schutzniveau für die Anleger des betreffenden AIF enthalten, und
- c) der Nicht-EU-AIFM und/oder der Nicht-EU-AIF die in Buchstabe b) genannte gleichwertige Bestimmung erfüllt.

(3) Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, eine vorherige Genehmigung gemäß Absatz (1) einzuholen, muss über einen in Luxemburg niedergelassenen gesetzlichen Vertreter verfügen. Der gesetzliche Vertreter ist die Kontaktstelle für den AIFM in der Europäischen Union. Sämtliche offizielle Korrespondenz zwischen den zuständigen Behörden und dem AIFM und zwischen den EU-Anlegern des betreffenden AIF und dem AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU erfolgt über diesen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter nimmt gemeinsam mit dem AIFM die Compliance-Funktion in Bezug auf die von dem AIFM gemäß der Richtlinie 2011/61/EU ausgeführten Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten wahr.

(4) Der Referenzmitgliedstaat eines Nicht-EU-AIFM wird wie folgt bestimmt:

- a) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF oder mehrere in demselben Mitgliedstaat niedergelassene EU-AIF zu verwalten, und nicht beabsichtigt, gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU einen AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Herkunftsmitgliedstaat des bzw. der AIF als der Referenzmitgliedstaat zu betrachten und die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats sind für das Zulassungsverfahren des AIFM und die Aufsicht über ihn zuständig;
- b) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene EU-AIF zu verwalten, und nicht beabsichtigt, gemäß Artikel 39 oder 40 der

Richtlinie 2011/61/EU AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat entweder:

- i) der Mitgliedstaat, in dem die meisten der betreffenden AIF niedergelassen sind, oder
 - ii) der Mitgliedstaat, in dem die umfangreichsten Vermögenswerte verwaltet werden;
- c) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF in lediglich einem Mitgliedstaat zu vertreiben, wird der Referenzmitgliedstaat wie folgt bestimmt:
- i) falls der AIF in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, ist Referenzmitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder der Mitgliedstaat, in dem der AIFM den AIF zu vertreiben beabsichtigt;
 - ii) falls der AIF nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, ist Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem der AIFM den AIF zu vertreiben beabsichtigt;
- d) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen Nicht-EU-AIF in lediglich einem Mitgliedstaat zu vertreiben, ist dieser Mitgliedstaat der Referenzmitgliedstaat;
- e) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen EU-AIF in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vertreiben, wird der Referenzmitgliedstaat wie folgt bestimmt:
- i) falls der AIF in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, ist der Referenzmitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder einer der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM einen wirksamen Vertrieb aufzubauen beabsichtigt, oder
 - ii) falls der AIF nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, ist der Referenzmitgliedstaat einer der Mitgliedstaaten, in denen der AIFM einen wirksamen Vertrieb aufzubauen beabsichtigt;
- f) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, lediglich einen Nicht-EU-AIF in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat einer dieser Mitgliedstaaten;
- g) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, mehrere EU-AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, wird der Referenzmitgliedstaat wie folgt bestimmt:
- i) falls die betreffenden AIF alle im selben Mitgliedstaat registriert oder zugelassen sind, ist der Referenzmitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat der AIF oder der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen wirksamen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt;
 - ii) falls die betreffenden AIF nicht alle im selben Mitgliedstaat registriert oder zugelassen sind, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen wirksamen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt;

- h) wenn der Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, mehrere EU- und Nicht-EU-AIF oder mehrere Nicht-EU-AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der Referenzmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem der AIFM einen wirksamen Vertrieb der meisten der betreffenden AIF aufzubauen beabsichtigt.

In den Fällen, in denen entsprechend den Kriterien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b), Buchstabe c) i), Buchstabe e), und f) und Buchstabe g) i) mehr als ein Referenzmitgliedstaat möglich ist, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF zu verwalten, ohne sie zu vertreiben, und/oder von ihm verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Europäischen Union zu vertreiben, bei den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, die gemäß den in den genannten Buchstaben festgelegten Kriterien mögliche Referenzmitgliedstaaten sind, beantragt, sich untereinander über die Festlegung seines Referenzmitgliedstaats zu einigen. Die betreffenden zuständigen Behörden entscheiden innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags gemeinsam über den Referenzmitgliedstaat für den Nicht-EU-AIFM. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der als Referenzmitgliedstaat festgelegt wird, setzen den Nicht-EU-AIFM unverzüglich von dieser Festlegung in Kenntnis. Wenn der besagte AIFM nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erlass der Entscheidung ordnungsgemäß über die Entscheidung der zuständigen Behörden informiert wird oder die betreffenden zuständigen Behörden innerhalb der Monatsfrist keine Entscheidung getroffen haben, kann der Nicht-EU-AIFM selbst seinen Referenzmitgliedstaat gemäß den in diesem Absatz aufgeführten Kriterien festlegen.

Der AIFM muss in der Lage sein, seine Absicht zu belegen, in einem spezifischen Mitgliedstaat einen wirksamen Vertrieb aufzubauen, indem er gegenüber den zuständigen Behörden des von ihm angegebenen Mitgliedstaats seine Vertriebsstrategie offenlegt.

(5) Ein Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF zu verwalten, ohne sie zu vertreiben, und/oder von ihm verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in der Europäischen Union zu vertreiben, legt der CSSF in dem Fall, dass Luxemburg der gemäß der in Absatz (4) dieses Artikels aufgeführten Regelungen bestimmte Referenzmitgliedstaat des AIFM ist, einen Antrag auf Zulassung vor.

Nach Eingang eines Antrags auf Zulassung beurteilt die CSSF, ob die Bestimmung des AIFM von Luxemburg als Referenzmitgliedstaat die Kriterien gemäß Absatz (4) einhält. Wenn die CSSF der Ansicht ist, dass dies nicht der Fall ist, lehnt sie den Antrag auf Zulassung des betreffenden AIFM unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ab. Wenn die CSSF der Auffassung ist, dass die Kriterien gemäß Absatz (4) eingehalten worden sind, setzt sie die ESMA von diesem Umstand in Kenntnis und ersucht sie, eine Empfehlung zu ihrer Beurteilung auszusprechen. In ihrer Mitteilung an die ESMA legt die CSSF der ESMA die Begründung des AIFM für seine Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die Vertriebsstrategie des AIFM vor.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 spricht die ESMA eine an die CSSF gerichtete Empfehlung zu deren Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaats gemäß den in Absatz (4) genannten Kriterien aus.

Die Frist nach Artikel 7 Absatz (5) dieses Gesetzes wird während der Beratungen der ESMA gemäß diesem Absatz ausgesetzt.

Wenn die CSSF entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 3 vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, setzt sie die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

Wenn die CSSF entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 3 vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, und der AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien von durch ihn verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg als der bestimmte Referenzmitgliedstaat zu vertreiben, setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenenfalls setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der von dem AIFM verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(6) Unbeschadet des Absatzes (7) erteilt die CSSF die in Absatz (1) genannte Zulassung nur, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen eingehalten sind:

- a) Luxemburg wird von dem AIFM als Referenzmitgliedstaat gemäß den Kriterien nach Absatz (4) angegeben. Diese Benennung ist außerdem durch die Offenlegung der Vertriebsstrategie zu bestätigen und das Verfahren gemäß Absatz (5) muss durchgeführt worden sein;
- b) der AIFM hat einen in Luxemburg niedergelassenen gesetzlichen Vertreter ernannt;
- c) der gesetzliche Vertreter ist, zusammen mit dem AIFM, die Kontaktperson des Nicht-EU-AIFM für die Anleger der betreffenden AIF, für die ESMA und für die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Tätigkeiten, für die der AIFM in der Europäischen Union zugelassen ist; der gesetzliche Vertreter ist zumindest hinreichend ausgestattet, um die Compliance-Funktion gemäß diesem Gesetz wahrnehmen zu können;
- d) es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der CSSF, den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der betreffenden EU-AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der AIFM niedergelassen ist, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der den zuständigen Behörden ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
- e) das Drittland, in dem der AIFM niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde;
- f) das Drittland, in dem der AIFM seinen Sitz hat, hat mit Luxemburg eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;
- g) die auf AIFM anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden dieses Drittlands hindern die zuständigen Behörden nicht an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen gemäß der Richtlinie 2011/61/EU.

(7) Die in Absatz (1) genannte Zulassung wird von der CSSF im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel 2 dieses Gesetzes erteilt, die vorbehaltlich folgender Bestimmungen entsprechende Anwendung finden:

- a) die Angaben gemäß Artikel 6 Absatz (2) werden durch Folgendes ergänzt:
 - i) eine Begründung des AIFM für die von ihm vorgenommene Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaats gemäß den Kriterien nach Absatz (4) sowie Angaben zur Vertriebsstrategie;
 - ii) eine Liste der Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Einhaltung dem AIFM unmöglich ist, da ihre Einhaltung durch den AIFM gemäß Absatz (2) Buchstabe b) nicht mit der Einhaltung einer zwingenden Rechtsvorschrift, der der Nicht-EU-AIFM oder der in der Europäischen Union vertriebene Nicht-EU-AIF unterliegt, vereinbar ist;
 - iii) schriftliche Belege auf der Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards, dass die betreffenden Rechtsvorschriften des Drittlands eine Vorschrift enthalten, die den Vorschriften, die nicht eingehalten werden können, gleichwertig ist, denselben regulatorischen Zweck verfolgt und den Anlegern der betreffenden AIF dasselbe Maß an Schutz bietet, und dass der AIFM sich an diese gleichwertige Vorschrift hält; diese schriftlichen Belege werden durch ein Rechtsgutachten zum Bestehen der betreffenden inkompatiblen zwingenden Vorschrift im Recht des Drittlands untermauert, das auch eine Beschreibung des Regulierungszwecks und der Merkmale des Anlegerschutzes enthält, die mit der Vorschrift angestrebt werden, und
 - iv) Name des gesetzlichen Vertreters des AIFM und der Ort, an dem er seinen Sitz hat;
- b) die Angaben gemäß Artikel 6 Absatz (3) können auf die EU-AIF, die der AIFM zu verwalten beabsichtigt, und auf die von dem AIFM verwalteten AIF, die er mit einem Pass in der Europäischen Union zu vertreiben beabsichtigt, beschränkt werden;
- c) Artikel 7 Absatz (1) Buchstabe a) gilt unbeschadet des Absatzes (2) dieses Artikels;
- d) Artikel 7 Absatz (1) Buchstabe e) findet keine Anwendung;
- e) Artikel 7 Absatz (5) Unterabsatz 2 ist mit der folgenden Ergänzung zu lesen: „die in Artikel 38 Absatz (7) Buchstabe a) genannten Angaben“.

(8) Ist die CSSF der Auffassung, dass der AIFM gemäß Absatz (2) von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes befreit werden kann, so setzt sie die ESMA hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die CSSF untermauert diese Beurteilung mit den von dem AIFM gemäß Absatz (7) Buchstabe a) ii) und iii) vorgelegten Angaben.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nach Unterabsatz 1 spricht die ESMA eine an die CSSF gerichtete Empfehlung hinsichtlich der Anwendung der Ausnahme von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes aufgrund der Unvereinbarkeit gemäß Absatz (2) aus. Die Frist nach Artikel 7 Absatz (5) wird während der Überprüfung durch die ESMA gemäß diesem Absatz ausgesetzt.

Wenn die CSSF entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 2 vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, setzt sie die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

Wenn die CSSF entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 2 vorschlägt, die Zulassung zu erteilen, und der AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien von durch ihn verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg als der bestimmte Referenzmitgliedstaat zu vertreiben, setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(9) Die CSSF als zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats unterrichtet die ESMA unverzüglich über das Ergebnis des Erstzulassungsprozesses, über Änderungen bei der Zulassung des AIFM und über einen Entzug der Zulassung.

Die CSSF unterrichtet die ESMA außerdem von den Zulassungsanträgen, die sie abgelehnt hat, und legt dabei Angaben zu dem AIFM, der eine Zulassung beantragt hat, sowie die Gründe für die Ablehnung vor.

(10) Wenn ein von der CSSF nach diesem Artikel zugelassener AIFM innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstzulassung seine Vertriebsstrategie ändert und wenn diese Änderung, falls die geänderte Vertriebsstrategie die ursprüngliche Vertriebsstrategie gewesen wäre, die Festlegung des Referenzmitgliedstaats beeinflusst hätte, hat der AIFM die CSSF als zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaates von dieser Änderung vor ihrer Durchführung in Kenntnis zu setzen. Der betreffende AIFM gibt seinen Referenzmitgliedstaat gemäß den Kriterien nach Absatz (4) und entsprechend der neuen Strategie an. Der AIFM begründet seine Beurteilung, indem er seine neue Vertriebsstrategie der CSSF als zuständiger Behörde seines ursprünglichen Referenzmitgliedstaats gegenüber offenlegt. Zugleich legt der AIFM Angaben zu seinem gesetzlichen Vertreter, einschließlich zu dessen Name und dem Ort vor, an dem er seinen Sitz hat. Der gesetzliche Vertreter muss in dem neuen Referenzmitgliedstaat niedergelassen sein.

Die CSSF beurteilt, ob die Festlegung des Referenzmitgliedstaats durch den AIFM gemäß Unterabsatz 1 korrekt ist, und setzt die ESMA von dieser Beurteilung in Kenntnis. In ihrer Meldung an die ESMA legt die CSSF die Begründung des AIFM für seine Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaats und Informationen über die neue Vertriebsstrategie des AIFM vor.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Unterabsatz 2 spricht die ESMA eine Empfehlung zu der Beurteilung der CSSF aus.

Nachdem die CSSF die Empfehlung der ESMA gemäß Unterabsatz 3 erhalten hat, setzt sie den Nicht-EU-AIFM, dessen ursprünglichen gesetzlichen Vertreter und die ESMA von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

Sofern die CSSF die vom AIFM vorgenommene Beurteilung bestätigt, setzt sie auch die zuständigen Behörden des neuen Referenzmitgliedstaats von der Änderung in Kenntnis. Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden des neuen Referenzmitgliedstaats unverzüglich eine Abschrift der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen des AIFM. Von dem Zeitpunkt der Übermittlung der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen an sind die zuständigen Behörden des neuen Referenzmitgliedstaats für Zulassung und Aufsicht des AIFM zuständig.

Wenn die abschließende Beurteilung der CSSF im Widerspruch zu den Empfehlungen der ESMA gemäß Unterabsatz 3 steht, gilt Folgendes:

- a) die CSSF setzt die ESMA davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis;
- b) wenn der AIFM Anteile oder Aktien von durch ihn verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg als ursprünglichem Referenzmitgliedstaat vertreibt, setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden dieser anderen Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenenfalls setzt die CSSF davon auch die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten der von dem AIFM verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(11) Erweist sich anhand des tatsächlichen Verlaufs der Geschäftsentwicklung des AIFM in der Europäischen Union innerhalb von zwei Jahren nach seiner Zulassung nach diesem Artikel, dass der von dem AIFM zum Zeitpunkt seiner Zulassung vorgelegte Vertriebsstrategie nicht gefolgt worden ist, der AIFM diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat oder der AIFM sich bei der Änderung seiner Vertriebsstrategie nicht an Absatz (10) gehalten hat, so fordert die CSSF als zuständige Behörde des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats den AIFM auf, den Referenzmitgliedstaat gemäß seiner tatsächlichen Vertriebsstrategie anzugeben. Das Verfahren nach Absatz (10) ist entsprechend anzuwenden. Kommt der AIFM der Aufforderung der CSSF nicht nach, so entzieht sie ihm die Zulassung.

Ändert der AIFM seine Vertriebsstrategie nach Ablauf der in Absatz (10) genannten Zeitspanne und will er seinen Referenzmitgliedstaat entsprechend seiner neuen Vertriebsstrategie ändern, so kann er bei der CSSF als zuständige Behörde des ursprünglichen Referenzmitgliedstaats einen Antrag auf Änderung seines Referenzmitgliedstaats stellen. Das Verfahren nach Absatz (10) ist entsprechend anzuwenden.

(12) Alle zwischen der CSSF als zuständige Behörde des Referenzmitgliedstaats des AIFM und dem AIFM auftretenden Streitigkeiten werden nach luxemburgischem Recht beigelegt und unterliegen der luxemburgischen Gerichtsbarkeit.

Alle zwischen dem AIFM oder dem AIF und EU-Anlegern des jeweiligen AIF auftretenden Streitigkeiten werden nach dem Recht eines Mitgliedstaats beigelegt und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

Art. 39 Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM bestimmt ist

(1) Ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, hat die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten, falls Luxemburg der gemäß den in Artikel 38 Absatz (4) aufgeführten Regelungen bestimmte Referenzmitgliedstaat des AIFM ist.

(2) Beabsichtigt der AIFM, Anteile oder Aktien des EU-AIF in Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM zu vertreiben, so legt er der CSSF für jeden EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Anzeigeschreiben vor.

Das Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

(3) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Anzeigeschreibens nach Absatz (2) teilt die CSSF dem AIFM mit, ob er im Hoheitsgebiet von Luxemburg mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz (2) genannten AIF beginnen kann. Die CSSF kann den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM gegen dieses Gesetz verstößt. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der diesbezüglichen Mitteilung der CSSF in Luxemburg mit dem Vertrieb des AIF beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA und den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM in Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF beginnen kann.

(4) Beabsichtigt der AIFM, Anteile oder Aktien des EU-AIF über Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM hinaus auch in anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, so legt der AIFM der CSSF für jeden EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, ein Anzeigeschreiben vor.

Das Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

(5) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (4) leitet die CSSF diese an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter, in denen die Anteile oder Aktien des AIF vertrieben werden sollen. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM diesem Gesetz entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an dieses Gesetz hält.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie bei.

(6) Nach der Weiterleitung der Anzeigeunterlagen unterrichtet die CSSF den AIFM unverzüglich über die Weiterleitung. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Unterrichtung mit dem Vertrieb des AIF im betreffenden Aufnahmemitgliedstaat beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA und den für den AIF zuständigen Behörden mit, dass der AIFM in seinen Aufnahmemitgliedstaaten mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF beginnen kann.

(7) Die Vorkehrungen nach Anhang IV Buchstabe h) unterliegen den Rechtsvorschriften der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM und sind der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterworfen.

(8) Das in Absatz (4) genannte Anzeigeschreiben des AIFM und die in Absatz (5) genannte Bescheinigung werden in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt.

(9) Im Falle einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (2) und/oder Absatz (4) übermittelten Angaben teilt der AIFM diese Änderung, bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder bei ungeplanten Änderungen unverzüglich nach Eintreten der Änderung, der CSSF schriftlich mit.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Sind die Änderungen zulässig, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit diesem Gesetz oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die ESMA, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen vertriebenen AIF betreffen, und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten von diesen Änderungen.

(10) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes im Falle des Vertriebs in Luxemburg und des Artikels 43 Absatz (1) der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg dürfen die von dem in diesem Artikel genannten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 40 Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg nicht Referenzmitgliedstaat des AIFM ist

(1) Wenn ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM die vollständigen Anzeigeunterlagen sowie die in Artikel 39 Absatz (5) der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die von den in diesem Artikel genannten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 41 Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM bestimmt ist

(1) Ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, hat die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen einzuhalten, falls Luxemburg der gemäß den in Artikel 38 Absatz (4) dieses Gesetzes aufgeführten Regelungen bestimmte Referenzmitgliedstaat des AIFM ist.

(2) Die in Absatz (1) genannten Nicht-EU-AIFM müssen alle in diesem Gesetz genannten Anforderungen an EU-AIFM erfüllen. Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde des Drittlands, in dem der AIF seinen Sitz hat, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der CSSF ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß diesem Gesetz wahrzunehmen;
- b) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde;
- c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF niedergelassen ist, hat mit Luxemburg sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile oder Aktien des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

(3) Beabsichtigt der AIFM Anteile oder Aktien von Nicht-EU-AIF in Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM zu vertreiben, legt der AIFM der CSSF eine Meldung für jeden Nicht-EU-AIF vor, den er zu vertreiben beabsichtigt.

Die Meldung umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang III.

(4) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Anzeigeschreibens nach Absatz (3) teilt die CSSF dem AIFM mit, ob er im Hoheitsgebiet von Luxemburg mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz (3) genannten AIF beginnen kann. Die CSSF kann den Vertrieb des AIF nur untersagen, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht diesem Gesetz entspricht oder entsprechen wird oder der AIFM gegen dieses Gesetz verstößt oder verstoßen wird. Im Falle einer positiven Entscheidung kann der AIFM ab dem Datum der diesbezüglichen Mitteilung der CSSF in Luxemburg mit dem Vertrieb des AIF beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM in Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF beginnen kann.

(5) Beabsichtigt der AIFM, die Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF über Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM hinaus auch in anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben, so legt der AIFM der CSSF für jeden Nicht-EU-AIF, den er zu vertreiben beabsichtigt, eine Meldung vor.

Die Meldung umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anhang IV.

(6) Spätestens zwanzig Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz (5) leitet die CSSF dieses an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter, in denen die Anteile oder Aktien des AIF vertrieben werden sollen. Eine solche Weiterleitung findet nur dann statt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM diesem Gesetz entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn der AIFM sich an dieses Gesetz hält.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie bei.

(7) Nach der Weiterleitung der Anzeigeunterlagen unterrichtet die CSSF den AIFM unverzüglich über die Weiterleitung. Der AIFM kann ab dem Datum dieser Unterrichtung mit dem Vertrieb des AIF in den betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM in den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des AIF beginnen kann.

(8) Die gemäß Anhang IV Buchstabe h) getroffenen Vorkehrungen unterliegen den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM und sind der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterworfen.

(9) Das in Absatz (5) genannte Anzeigeschreiben des AIFM und die in Absatz (6) genannte Bescheinigung werden in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt.

(10) Im Falle einer wesentlichen Änderung der nach Absatz (3) oder Absatz (5) übermittelten Angaben teilt der AIFM diese Änderung, bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder bei ungeplanten Änderungen unverzüglich nach Eintreten der Änderung, der CSSF schriftlich mit.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr diesem Gesetz entspricht oder der AIFM nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich, falls erforderlich, der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Sind die Änderungen zulässig, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit diesem Gesetz oder auf die Einhaltung dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die ESMA, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlichen vertriebenen AIF betreffen, und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten von diesen Änderungen.

(11) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes im Falle des Vertriebs in Luxemburg und des Artikels 43 Absatz (1) der Richtlinie 2011/61/EU im Falle des Vertriebs in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg dürfen die von dem in diesem Artikel genannten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 42 Bedingungen für den in der Europäischen Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg nicht Referenzmitgliedstaat des AIFM ist

(1) Wenn ein ordnungsgemäß zugelassener Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, Anteile oder Aktien eines Nicht-EU-AIF, den er verwaltet, an professionelle Anleger in der Europäischen Union mit einem Pass zu vertreiben, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM die vollständigen Anzeigunterlagen sowie die in Artikel 40 Absatz (4) der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des AIF in Luxemburg beginnen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 46 dieses Gesetzes dürfen die von den in diesem Artikel genannten AIFM verwalteten und vertriebenen AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Art. 43 Bedingungen für die Verwaltung von in einem anderen als dem Referenzmitgliedstaat niedergelassenen AIF durch Nicht-EU-AIFM, wenn Luxemburg als Referenzmitgliedstaat des AIFM bestimmt ist

(1) Ein zugelassener Nicht-EU-AIFM, der beabsichtigt, EU-AIF, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind als Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM, entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung zu verwalten, muss für die Verwaltung dieser Art von AIF zugelassen sein.

(2) Jeder in Absatz (1) genannte Nicht-EU-AIFM, der zum ersten Mal beabsichtigt, EU-AIF, die in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg als dem bestimmten Referenzmitgliedstaat des AIFM niedergelassen sind, zu verwalten, hat der CSSF Folgendes mitzuteilen:

- a) den Mitgliedstaat, in dem er AIF direkt oder über eine Zweigniederlassung zu verwalten beabsichtigt;
- b) einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Dienstleistungen er zu erbringen und welche AIF er zu verwalten beabsichtigt.

(3) Beabsichtigt der Nicht-EU-AIFM die Errichtung einer Zweigniederlassung, so muss er zusätzlich zu den Angaben nach Absatz (2) Folgendes angeben:

- a) den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung;
- b) die Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des AIF Unterlagen angefordert werden können;
- c) die Namen und Kontaktdaten der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(4) Wenn die CSSF der Auffassung ist, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und weiterhin entsprechen wird und wenn sich der

AIFM an die Bestimmungen dieses Gesetzes hält, übermittelt sie binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz (2) bzw. binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz (3) die gesamten Unterlagen an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM.

Die CSSF fügt eine Bescheinigung über die Zulassung des betreffenden AIFM nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei.

Nach der Weiterleitung der Unterlagen unterrichtet die CSSF den AIFM unverzüglich über die Übermittlung. Nach Eingang der Übermittlungsmeldung kann der AIFM mit der Erbringung der Dienstleistungen in den Aufnahmemitgliedstaaten beginnen.

Die CSSF teilt zudem der ESMA mit, dass der AIFM in den Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM mit der Verwaltung des AIF beginnen kann.

(5) Im Falle einer Änderung der nach Absatz (2) oder gegebenenfalls nach Absatz (3) übermittelten Angaben teilt der AIFM diese Änderung, bei vom AIFM geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder bei ungeplanten Änderungen unverzüglich nach Eintreten der Änderung, der CSSF schriftlich mit.

Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, teilt die CSSF dem AIFM unverzüglich mit, dass er die Änderung nicht durchführen darf.

Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine ungeplante Änderung dazu, dass die Verwaltung des AIF durch den AIFM nicht mehr den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder der AIFM nunmehr gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, ergreift die CSSF alle gebotenen Maßnahmen gemäß Artikel 50, einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des AIF.

Sind die Änderungen zulässig, weil sie sich nicht auf die Vereinbarkeit der Verwaltung des AIF durch den AIFM mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den AIFM auswirken, unterrichtet die CSSF unverzüglich die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten des AIFM von diesen Änderungen.

Art. 44 Bedingungen für die Verwaltung von in Luxemburg niedergelassenen AIF durch Nicht-EU-AIFM, wenn Luxemburg nicht Referenzmitgliedstaat des AIFM ist

Wenn ein zugelassener Nicht-EU-AIFM beabsichtigt, in Luxemburg niedergelassene AIF entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung zu verwalten, werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM die in Artikel 41 Absätze (2) bzw. (3) der Richtlinie 2011/61/EU genannten Unterlagen übermittelt.

Ab der Meldung an den AIFM der in diesem Absatz genannten Übermittlung durch die zuständigen Behörden des Referenzmitgliedstaates des AIFM an die CSSF kann dieser ab dem Datum dieser Mitteilung mit der Erbringung seiner Dienstleistungen in Luxemburg beginnen.

Art. 45 Bedingungen für den ohne Pass in Mitgliedstaaten erfolgenden Vertrieb von in Luxemburg niedergelassenen AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, wenn Luxemburg nicht Referenzmitgliedstaat des AIFM ist

Unbeschadet der Artikel 37, 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU dürfen Nicht-EU-AIFM Anteile oder Aktien der von ihnen verwalteten AIF an professionelle Anleger im Hoheitsgebiet von Luxemburg vertreiben, sofern mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Nicht-EU-AIFM hält im Hinblick auf jeden gemäß diesem Artikel von ihm vertriebenen AIF die Artikel 22, 23 und 24 der Richtlinie 2011/61/EU sowie, wenn ein von ihm gemäß diesem Artikel vertriebener AIF in den Anwendungsbereich von Artikel 26 Absatz (1) der genannten Richtlinie fällt, die Artikel 26 bis 30 der Richtlinie 2011/61/EU ein;
- b) es bestehen geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die AIF vertrieben werden, und, soweit anwendbar, den zuständigen Behörden der betreffenden EU-AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIFM niedergelassen ist, und, soweit anwendbar, den Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem der Nicht-EU-AIF niedergelassen ist, so dass ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben zu erfüllen;
- c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF niedergelassen ist, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der AGFM aufgestellt wurde.

8. Kapitel – Vertrieb an Kleinanleger

Art. 46 Vertrieb von AIF durch AIFM an Kleinanleger

(1) AIFM, die in Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland niedergelassen sind, dürfen Anteile oder Aktien der von ihnen im Einklang mit der Richtlinie 2011/61/EU verwalteten AIF an Kleinanleger im Hoheitsgebiet von Luxemburg vertreiben, wobei es keine Rolle spielt, ob der Vertrieb der AIF auf grenzübergreifender Basis erfolgt oder nicht oder ob es sich um einen EU-AIF oder einen Nicht-EU-AIF handelt. In diesem Falle müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die AIF müssen in ihrem Herkunftsstaat einer ständigen Aufsicht unterliegen, die von einer gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsbehörde zum Zwecke des Anlegerschutzes ausgeübt wird. Für in Luxemburg niedergelassene AIF gilt diese Voraussetzung für alle AIF nach Teil II des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen als erfüllt.

Dieser Absatz berührt nicht die geltenden Zugangsvoraussetzungen für Anleger in AIF, die einer gesetzlichen Regelung durch ein Gesetz des luxemburgischen Finanzsektors unterliegen.

- b) in einem anderen Mitgliedstaat als Luxemburg niedergelassene AIF und Nicht-EU-AIF müssen in ihrem Herkunftsstaat einer Regulierung unterliegen, die Anlegern einen Schutz gewährt, der mindestens dem Schutz entspricht, den die luxemburgische Gesetzgebung in Bezug auf den Vertrieb von in Luxemburg zugelassenen AIF an Kleinanleger vorsieht. Diese AIF müssen zudem in ihrem Herkunftsstaat einer Aufsicht unterliegen, von der die CSSF der Auffassung ist, dass sie der von der luxemburgischen Gesetzgebung in Bezug auf den Vertrieb von in Luxemburg zugelassenen AIF an Kleinanleger vorgesehenen Aufsicht entspricht.

In diesem Fall muss außerdem die Zusammenarbeit zwischen der CSSF und der Aufsichtsbehörde des AIF gewährleistet sein.

- (2) Die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels werden in einer von der CSSF zu erlassenden Verordnung geregelt.

Art. 46-1 Von AIFM zu treffende Vorkehrungen für Kleinanleger

(1) Unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2015/760 treffen zugelassene AIFM, die in Luxemburg, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland niedergelassen sind, die in Luxemburg Anteile oder Aktien von AIF an Kleinanleger vertreiben oder zu vertreiben beabsichtigen, Vorkehrungen in Luxemburg zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereit:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF;
- d) Versorgung der Anleger mit den gemäß den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie 2011/61/EU vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen über die Vorkehrungen zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis f) dieses Absatzes vorgesehenen Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m) der Richtlinie 2009/65/EG; und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der CSSF.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 ist keine physische Präsenz in Luxemburg oder die Benennung eines Dritten erforderlich.

(3) Der AIFM stellt sicher, dass die Vorkehrungen zur auch elektronischen Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben bereitgestellt werden, und zwar:

- a) in einer der folgenden Sprachen: Luxemburgisch, Französisch, Deutsch oder Englisch;
- b) vom AIFM selbst, von einem Dritten, der den für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Regelungen und der für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Aufsicht unterliegt, oder von beiden.

Für die Zwecke des Buchstaben b) wird – sofern die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen – die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart, in dem festgelegt wird, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht vom AIFM erfüllt werden sollen und dass der Dritte vom AIFM alle relevanten Informationen und Unterlagen erhalten wird.

9. Kapitel – Organisation der Aufsicht

Abschnitt 1 – Zuständige Behörde, Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse

Art. 47 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die von diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ist die CSSF.

(2) Die CSSF übt ihre Zuständigkeit ausschließlich im öffentlichen Interesse aus.

(3) Alle Personen, die für die CSSF tätig sind oder tätig waren sowie die von der CSSF beauftragten zugelassenen Wirtschaftsprüfer⁹ oder Sachverständigen unterliegen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer *Commission de Surveillance du Secteur Financier*. Dieses Berufsgeheimnis bedeutet, dass vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, weder an Personen noch Behörden weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in derart zusammengefasster oder allgemeiner Form, dass keine unter dieses Gesetz fallende Person zu erkennen ist. Hiervon ausgenommen sind alle Fälle, die in den Anwendungsbereich des Strafrechts fallen.

Diesem Absatz steht nicht entgegen, dass die CSSF innerhalb der von diesem Gesetz, der Richtlinie 2011/61/EU und anderen das Berufsgeheimnis der CSSF regelnden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Grenzen Informationen mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der ESMA, der EBA und dem ESRB austauscht.

Art. 48 Aufgaben der CSSF als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des AIFM

(1) Die Aufsicht über die in Luxemburg niedergelassenen und nach diesem Gesetz zugelassenen AIFM obliegt der CSSF, unabhängig davon, ob der AIFM AIF in einem anderen Mitgliedstaat verwaltet und/oder vertreibt; die Bestimmungen dieses Gesetzes, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM die Zuständigkeit für die Aufsicht übertragen, bleiben hiervon unberührt.

(2) Sofern ein in Luxemburg niedergelassener und nach diesem Gesetz zugelassener AIFM, der AIF in einem anderen Mitgliedstaat entweder direkt oder indirekt über eine Zweigniederlassung

⁹ *réviseurs d'entreprises agréés*

verwaltet und/oder vertreibt, es ablehnt, den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats die in deren Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt er nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gegen die in deren Zuständigkeit fallenden Regelungen zu beenden, so wird die CSSF hiervon in Kenntnis gesetzt. Die CSSF trifft unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der betreffende AIFM die von den zuständigen Behörden seines Aufnahmemitgliedstaats geforderten Informationen vorlegt oder den Verstoß beendet. Gegebenenfalls ersucht die CSSF die betreffenden Aufsichtsbehörden in Drittländern unverzüglich um Erteilung der erforderlichen Informationen. Die Art der Maßnahmen wird den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM durch die CSSF mitgeteilt.

(3) Die CSSF ergreift alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich, falls erforderlich, der Anforderung zusätzlicher Informationen von den betreffenden Aufsichtsbehörden in Drittländern, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM die CSSF informieren, dass sie klare und nachweisbare Gründe für die Annahme haben, dass der AIFM gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nicht ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Art. 49 Aufgaben der CSSF als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates des AIFM

(1) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener AIFM AIF über eine Zweigniederlassung in Luxemburg verwaltet und/oder vertreibt, obliegt die Überwachung der Einhaltung der Artikel 11 und 13 dieses Gesetzes der CSSF als zuständiger Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM.

(2) Ein AIFM, der in Luxemburg AIF verwaltet oder vertreibt, unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt, hat der CSSF die Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen zu beaufsichtigen, die für ihn Anwendung finden und deren Überprüfung der Zuständigkeit der CSSF unterliegt.

(3) Sofern die CSSF feststellt, dass ein AIFM, der in Luxemburg AIF verwaltet und/oder vertreibt, unabhängig davon, ob dies über eine Zweigniederlassung erfolgt, gegen eine der Bestimmungen verstößt, die ihrer Zuständigkeit unterliegt, fordert sie den betreffenden AIFM auf, den Verstoß zu beenden und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend.

(4) Sofern es der betroffene AIFM ablehnt, der CSSF die in deren Zuständigkeit fallenden Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt er nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz (3) zu beenden, so setzt die CSSF die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM hiervon in Kenntnis. Die Art der getroffenen Maßnahmen werden der CSSF von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mitgeteilt, damit dieser die von der CSSF angeforderten Informationen zukommen lässt oder den Verstoß beendet.

(5) Sofern sich der AIFM trotz der gemäß Absatz (4) von den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder in dem fraglichen Mitgliedstaat nicht verfügbar sind, weiterhin weigert, die von der CSSF gemäß Absatz (2) geforderten Informationen vorzulegen, oder verstößt er weiterhin gegen die in Absatz (3) genannten in Luxemburg geltenden Rechts- und

Verwaltungsvorschriften, so kann die CSSF nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM geeignete Maßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Artikel 50 und 51 ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie diesem AIFM auch neue Geschäfte in Luxemburg untersagen. Handelt es sich bei der in Luxemburg durchgeführten Aufgabe um die Verwaltung von AIF, so kann die CSSF verlangen, dass der AIFM die Verwaltung dieser AIF einstellt.

(6) Hat die CSSF klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass der AIFM gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus Vorschriften erwachsen, die nicht ihrer Zuständigkeit unterliegen, so teilt sie dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mit, die geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich, falls erforderlich, der Anforderung zusätzlicher Informationen von den entsprechenden Aufsichtsbehörden in Drittländern.

(7) Sofern sich der AIFM trotz der von den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder weil sich solche Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM nicht rechtzeitig handelt, weiterhin auf eine Art und Weise verhält, die den Interessen der Anleger des betreffenden AIF, der Finanzstabilität oder der Integrität des luxemburgischen Marktes eindeutig abträglich ist, so kann die CSSF nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM alle angemessenen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger des betreffenden AIF, die Finanzstabilität und die Integrität des luxemburgischen Marktes zu schützen, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden AIFM den weiteren Vertrieb von Anteilen oder Aktien des betreffenden AIF in Luxemburg zu untersagen.

(8) Das Verfahren nach Absatz (6) und (7) kommt ferner zur Anwendung, wenn die CSSF klare und belegbare Einwände gegen die Zulassung eines Nicht-EU-AIFM durch den Referenzmitgliedstaat hat.

Art. 50 Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse

(1) Die CSSF ist im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Überwachungs- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

(2) Die Befugnisse der CSSF beinhalten das Recht:

- a) Unterlagen aller Art einzusehen und eine Kopie von ihnen zu erhalten;
- b) von jeder mit den Tätigkeiten des AIFM oder des AIF in Verbindung stehenden Person Auskünfte zu verlangen und, falls erforderlich, eine Person zum Zwecke der Informationserlangung vorzuladen und zu vernehmen;
- c) angekündigte und unangekündigte Ermittlungen vor Ort oder Überprüfungen von Personen, die ihrer Überwachung unterliegen, im Einklang mit diesem Gesetz vorzunehmen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- e) vorzuschreiben, dass Praktiken, die gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften verstoßen, unterlassen werden;

- f) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes¹⁰ in Luxemburg und Umgebung zu verlangen;
- g) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowohl gegenüber ihrer Aufsicht unterstehenden Personen als auch den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Geschäftsführungsorgane, Angestellten und der mit diesen verbundenen Personen zu verlangen;
- h) von zugelassenen AIFM, Verwahrstellen oder zugelassenen Wirtschaftsprüfern Auskünfte zu verlangen;
- i) im Einklang mit dem nationalen Recht jegliche Art von Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass AIFM oder Verwahrstellen weiterhin den Anforderungen dieses Gesetzes genügen;
- j) im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen von AIF zu verlangen;
- k) die einem AIFM oder einer Verwahrstelle erteilte Zulassung zu entziehen;
- l) im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung Informationen an den Staatsanwalt weiterzuleiten;
- m) bei den diesem Gesetz unterliegenden Personen Überprüfungen oder Ermittlungen durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen.

(3) Die CSSF macht insbesondere Gebrauch von den im Absatz (2) genannten Befugnissen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Tätigkeit eines oder mehrerer AIF am Markt für ein Finanzinstrument das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes gefährden könnte.

Art. 51 Verwaltungssanktionen

(1) Juristische Personen, die nach diesem Gesetz der Aufsicht der CSSF unterliegen, und natürliche Personen, die für die Verwaltung dieser juristischen Personen verantwortlich sind, sowie natürliche Personen, die derselben Aufsicht unterliegen, können von der CSSF mit Sanktionen belegt werden, wenn:

- sie die in den Artikeln 3 Absatz (3), 4 Absatz (2), 5 Absätze (2), (3), (5) und (7), 8, 9 Absatz (1), 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 37 und 46 dieses Gesetzes oder in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Artikeln vorgesehenen Pflichten nicht einhalten,
- sie sich weigern, Rechnungslegungsunterlagen oder andere verlangten Auskünfte zu übermitteln,

¹⁰ *Président du Tribunal d'arrondissement*

- sie Unterlagen oder sonstige Auskünfte übermittelt haben, die sich als unvollständig, ungenau oder falsch erweisen,
- sie die Ausübung der Aufsichts-, Inspektions- und Ermittlungsbefugnisse der CSSF behindern,
- sie gegen die Regelungen zur Veröffentlichung der Bilanzen und Abschlüsse¹¹ verstoßen,
- sie den Anordnungen der CSSF nicht Folge leisten,
- sie durch ihr Verhalten die solide und umsichtige Verwaltung der betroffenen Einrichtung gefährden,¹²
- sie die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgesehenen Pflichten nicht einhalten.

(2) Nach dem Grad der Schwere können von der CSSF verhängt werden:

- eine Verwarnung,
- eine Rüge,
- ein Bußgeld in Höhe von 250 bis 250.000 Euro,
- und in den im 4., 6. und 7. Spiegelstrich des Absatzes (1) genannten Fällen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:
 - a) ein zeitlich beschränktes oder endgültiges Verbot der Ausübung eines oder mehrerer Geschäfte oder Tätigkeiten, sowie sämtliche anderen Beschränkungen der Tätigkeit der Person oder des Rechtsträgers,
 - b) ein zeitlich beschränktes oder endgültiges Berufsverbot gegenüber den der Aufsicht der CSSF unterliegenden Personen oder Rechtsträger als tatsächliche oder rechtliche Verwaltungsratsmitglieder, Vorstände oder Geschäftsführer.

Die CSSF kann jede im Rahmen dieses Artikels verhängte Sanktion öffentlich bekannt machen, es sei denn eine solche Bekanntmachung gefährdet ernstlich die Stabilität der Finanzmärkte oder fügt den Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Schaden zu.

Bei der Verhängung von Sanktionen berücksichtigt die CSSF insbesondere die Art, Dauer und Schwere der begangenen Verfehlungen, das Verhalten und die Vorgeschichte der zu sanktionierenden natürlichen oder juristischen Person, den Dritten entstandenen Schaden und die aus dem Verstoß möglicherweise entstehenden und/oder tatsächlich gezogenen Vorteile oder Gewinne.

¹¹ *situations comptables*

¹² Korrektur eines materiellen Fehlers des Gesetzgebers.

Art. 52 Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels

(1) Die Entscheidungen der CSSF in Ausführung dieses Gesetzes werden schriftlich begründet und erfolgen, sofern nicht Gefahr in Verzug ist, nach Durchführung eines streitigen Verfahrens¹³. Sie werden per Einschreiben übermittelt oder durch den Gerichtsvollzieher¹⁴ zugestellt.

(2) Die Entscheidungen der CSSF über die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Genehmigungen bzw. Zulassungen sowie die Entscheidungen der CSSF über Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 51 können vor dem Verwaltungsgericht, das in der Hauptsache entscheidet, angefochten werden. Das Rechtsmittel muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der angegriffenen Entscheidung eingelegt werden.

Abschnitt 2 – Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden

Art. 53 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

(1) Die CSSF arbeitet mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie mit der ESMA und dem ESRB zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch die vorgenannte Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.

(2) Die CSSF arbeitet auch dann mit den zuständigen Behörden zusammen, wenn die Verhaltensweisen, die Gegenstand der Ermittlung sind, keinen Verstoß gegen eine in Luxemburg geltende Vorschrift darstellen.

(3) Die CSSF übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der ESMA unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Richtlinie 2011/61/EU erforderlichen Informationen.

Die CSSF als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM übermittelt den Aufnahmemitgliedstaaten des betreffenden AIFM eine Abschrift der von ihnen gemäß Artikel 35, 37 und/oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU geschlossenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit. Die CSSF leitet die Informationen, die sie gemäß den mit Aufsichtsbehörden von Drittländern geschlossenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit oder gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz (6) oder (7) der Richtlinie 2011/61/EU von Aufsichtsbehörden von Drittländern in Bezug auf einen AIFM erhalten haben, gemäß den Verfahren in Bezug auf die anwendbaren technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 35 Absatz (14), Artikel 37 Absatz (17) oder Artikel 40 Absatz (14) der genannten Richtlinie an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM weiter.

Ist die CSSF als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM der Auffassung, dass der Inhalt der gemäß Artikel 35, 37 und/oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU vom Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden AIFM geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit nicht mit dem übereinstimmt, was nach den anwendbaren technischen

¹³ *instruction contradictoire*

¹⁴ *huissier*

Regulierungsstandards erforderlich ist, kann die CSSF die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

(4) Sofern die CSSF eindeutige und nachweisbare Gründe zu der Vermutung hat, dass ein nicht ihrer Aufsicht unterliegender AIFM gegen die Richtlinie 2011/61/EU verstößt oder verstoßen hat, teilt sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM so genau wie möglich mit.

(5) Haben die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats eindeutige und nachweisbare Gründe zu der Vermutung, dass ein nach diesem Gesetz zugelassener AIFM gegen die Richtlinie 2011/61/EU verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der CSSF mit. Die CSSF ergreift geeignete Maßnahmen und unterrichtet die ESMA und die zuständigen Behörden, von denen sie informiert wurde, über den Ausgang dieser Maßnahmen und so weit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen.

Art. 54 Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten

(1) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der CSSF und den betreffenden zuständigen Behörden nach der Richtlinie 2011/61/EU finden die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG Anwendung.

(2) Die CSSF speichert die in Absatz (1) genannten personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Art. 55 Offenlegung von Informationen gegenüber den zuständigen Behörden von Drittländern

(1) Die CSSF darf den zuständigen Behörden eines Drittlandes Daten und Datenauswertungen im Einzelfall übermitteln, wenn die Voraussetzungen des Artikels 25 oder des Artikels 26 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt sind und soweit die CSSF sich vergewissert hat, dass diese Übermittlung für die Zwecke der Richtlinie 2011/61/EU erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Drittlandes, die die Informationen von der CSSF erhalten haben, dürfen die Daten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der CSSF an die zuständigen Behörden eines anderen Drittlandes weiterleiten.

(2) Die CSSF darf die nach der Richtlinie 2011/61/EU erhaltenen Informationen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörden, die der CSSF die Informationen übermittelt haben und nur zu den Zwecken, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben einer Aufsichtsbehörde eines Drittlands weiterleiten.

Art. 56 Austausch von Informationen in Bezug auf potenzielle Systemauswirkungen von AIFM-Geschäften

(1) Die CSSF übermittelt den betreffenden zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Informationen, die für die Überwachung von und die Reaktion auf potenzielle Auswirkungen der Geschäfte einzelner oder aller AIFM auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, auf denen AIFM tätig sind, wesentlich sind. Die ESMA

und der ESRB werden von der CSSF ebenfalls unterrichtet und leiten diese Informationen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.

(2) Nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übermittelt die CSSF der ESMA und dem ESRB zusammengefasste Informationen über die Geschäfte von AIFM, die ihrer Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Art. 57 Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufsichtsaufgaben

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können bei der Ausübung der ihnen durch die Richtlinie 2011/61/EU übertragenen Befugnisse die CSSF um Zusammenarbeit bei der Aufsicht oder einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in Luxemburg ersuchen.

Erhält die CSSF ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so führt sie eine der folgenden Maßnahmen durch:

- a) sie nimmt die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor;
- b) sie gestattet der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung;
- c) sie gestattet Rechnungsprüfern¹⁵ oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

(2) Wird die Überprüfung oder Ermittlung durch die CSSF selbst vorgenommen, kann die zuständige Behörde des um Zusammenarbeit ersuchenden Mitgliedstaats beantragen, dass Mitglieder ihres Personals das Personal der CSSF, das die Überprüfung oder Ermittlung durchführt, unterstützen. Die Überprüfung oder Ermittlung ist jedoch uneingeschränkt der Kontrolle der CSSF unterstellt.

Wird die Überprüfung oder Ermittlung durch die ersuchende Behörde vorgenommen kann die CSSF beantragen, dass ihr eigenes Personal das Personal, das die Überprüfung oder Ermittlung durchführt, unterstützt.

(3) Die CSSF kann ein Ersuchen um einen Informationsaustausch oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort im Rahmen der Richtlinie 2011/61/EU nur in folgenden Fällen ablehnen:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch könnte die Souveränität, Sicherheit oder öffentliche Ordnung in Luxemburg beeinträchtigen;
- b) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen ist bereits ein Verfahren vor einem Gericht in Luxemburg anhängig;
- c) in Luxemburg ist gegen dieselben Personen und aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen.

¹⁵ *contrôleurs des comptes*

Die CSSF teilt den ersuchenden zuständigen Behörden jede nach diesem Absatz getroffene Entscheidung mit. Diese Mitteilung enthält Informationen zu den Gründen für die Entscheidung.

10. Kapitel – Übergangsbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmungen

(1) Die Personen, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten als AIFM nach diesem Gesetz ausüben, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen und haben bis zum 22. Juli 2014, um einen Antrag auf Zulassung bei der CSSF zu stellen.

(2) Die Artikel 29, 30 und 32 gelten nicht für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts sind, der gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vor dem 22. Juli 2013 erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

(3) Sofern AIFM vor dem 22. Juli 2013 geschlossene AIF verwalten, die nach diesem Datum keine zusätzlichen Anlagen tätigen, können sie diese AIF weiterhin verwalten, ohne gemäß diesem Gesetz zugelassen zu sein.

(4) Sofern AIFM geschlossene AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist für Anleger vor dem 22. Juli 2011 ablief und die für einen Zeitraum aufgelegt wurden, der spätestens drei Jahre nach dem 22. Juli 2013 abläuft, können sie diese AIF weiterhin verwalten, ohne – mit Ausnahme von Artikel 20 und gegebenenfalls der Artikel 24 bis 28 – die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten oder eine Zulassung gemäß diesem Gesetz beantragen zu müssen.

(5) Die Artikel 35 bis 36 und 38 bis 44 dieses Gesetzes sind anwendbar, wenn die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt nach Artikel 67 Absatz (6) der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat, und zwar ab dem Datum dieses Rechtsakts. Die Artikel 37 und 45 dieses Gesetzes verlieren ihre Anwendbarkeit, wenn die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt nach Artikel 68 Absatz (6) der Richtlinie 2011/61/EU erlassen hat, und zwar ab dem Datum dieses Rechtsakts.

(6) AIFM, die im Sinne von Kapitel 2 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU zugelassen wurden, haben bis zum 15. September 2016 einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer im Einklang mit Artikel 7*bis* zu ernennen.

Die in Artikel 7*bis* enthaltenen Bestimmungen sind in ihrer Gesamtheit für die Jahresabschlüsse, die sich auf zum oder nach dem 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahre beziehen, einzuhalten.

11. Kapitel – Strafbestimmungen

Art. 59 Strafbestimmungen

(1) Mit Haftstrafen von acht Tagen bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 5.000 bis 125.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer die Tätigkeit als AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz (1) Buchstaben a) und b) dieses Gesetzes ausübt oder auszuüben versucht, ohne dass

eine Zulassung der CSSF nach diesem Gesetz erteilt wurde.

(2) Mit Haftstrafen von acht Tagen bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 5.000 bis 125.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer unter Verstoß gegen Artikel 7 Absatz (6) eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer diesem Gesetz unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne dass eine Zulassung nach Artikel 7 erteilt wurde.

12. Kapitel – Änderungsbestimmungen und sonstige Bestimmungen

[...]

13. Kapitel – Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Art. 215

Artikel 28-8 des geänderten Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 ist mit Wirkung vom 22. Juli 2014 aufgehoben.

Art. 216

Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds“.

Art. 217

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Mémorial* in Kraft. Die Änderungen von Artikel 208, 1° und Artikel 209 finden keine Anwendung auf einfache Kommanditgesellschaften¹⁶, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden.

¹⁶ *sociétés en commandite simple*

Anhänge

ANHANG I

1. Anlageverwaltungsfunktionen, die ein AIFM bei der Verwaltung eines AIF mindestens übernehmen muss:

- a) Portfolioverwaltung;
- b) Risikomanagement.

2. Andere Aufgaben, die ein AIFM im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF zusätzlich ausüben kann:

- a) administrative Tätigkeiten:
 - i) rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung;
 - ii) Kundenanfragen;
 - iii) Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich Steueraspekte¹⁷;
 - iv) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;
 - v) Führung eines Anteils-/Aktieninhaberregisters;
 - vi) Gewinnausschüttung;
 - vii) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen/Aktien;
 - viii) Kontraktabrechnungen, einschließlich Versand der Zertifikate;
 - ix) Führung von Aufzeichnungen;
- b) Vertrieb;
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF, worunter die Ausübung von Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen und weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der AIF und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die die AIF investiert haben, fallen.

¹⁷ In der amtlichen deutschen Fassung der Richtlinie 2011/61/EU Anhang I wird der französische Begriff *aspects fiscaux* mit Steuererklärungen wiedergegeben. In der vorliegenden Übersetzung wurde der allgemeinere Terminus *Steueraspekte* gewählt, um eine einschränkende Festlegung auf den Begriff Steuererklärung im Sinne von *déclaration fiscale* zu vermeiden.

ANHANG II

Vergütungspolitik

1. Bei der Festlegung und Anwendung der gesamten Vergütungspolitik einschließlich der Gehälter und freiwilligen Altersversorgungsleistungen für jene Mitarbeiterkategorien, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger und Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der AIFM oder von ihnen verwalteter AIF auswirkt, müssen AIFM die nachstehend genannten Grundsätze nach Maßgabe ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte anwenden:

- a) die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Gründungsunterlagen der von ihnen verwalteten AIF;
- b) die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen des AIFM und der von ihm verwalteten AIF oder der Anleger solcher AIF in Einklang und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- c) das Leitungsorgan des AIFM legt in seiner Aufsichtsfunktion die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik fest, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich;
- d) mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäß den vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion festgelegten Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde;
- e) die Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, werden entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen;
- f) die Vergütung höherer Führungskräfte in den Bereichen Risikomanagement und Compliance-Aufgaben wird vom Vergütungsausschuss unmittelbar überprüft;
- g) bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung bzw. des betreffenden AIF als auch des Gesamtergebnisses des AIFM zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt;
- h) um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der der Rücknahmepolitik der von ihm verwalteten AIF und ihren Anlagerisiken Rechnung trägt, sollte die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen, der dem Lebenszyklus der vom AIFM verwalteten AIF entspricht;

- i) eine garantierte variable Vergütung kann nur in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gezahlt werden und ist auf das erste Jahr beschränkt;
- j) bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist genügend hoch, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;
- k) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln die im Laufe der Zeit erzielten Ergebnisse wider und sind so gestaltet, dass sie Versagen nicht belohnen;
- l) die Erfolgsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schließt einen umfassenden Berichtigungsmechanismus für alle einschlägigen Arten von laufenden und künftigen Risiken ein;
- m) je nach der rechtlichen Struktur des AIF und seines Verwaltungsreglements oder seiner Gründungsunterlagen muss ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, und in jedem Fall mindestens 50%, aus Anteilen des betreffenden AIF oder gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen oder Aktien verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen; der Mindestwert von 50% kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50% des vom AIFM verwalteten Gesamtportfolios auf AIF entfallen.

Für die Instrumente nach diesem Buchstaben gilt eine geeignete Rückstellungspolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den Interessen des AIFM und der von diesem verwalteten AIF sowie an den Interessen der Anleger der AIF auszurichten. Dieser Buchstabe ist sowohl auf den Anteil der variablen Vergütungskomponente anzuwenden, die gemäß Buchstabe n zurückgestellt wird, als auch auf den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente;

- n) ein wesentlicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, und in jedem Fall mindestens 40%, wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts des Lebenszyklus und der Rücknahmegrundsätze des betreffenden AIF angemessen ist und ordnungsgemäß auf die Art der Risiken dieses AIF ausgerichtet ist.

Der Zeitraum nach diesem Buchstaben sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen, es sei denn, der Lebenszyklus des betreffenden AIF ist kürzer; die im Rahmen von Regelungen zur Zurückstellung der Vergütungszahlung zu zahlende Vergütung wird nicht rascher als auf anteiliger Grundlage erworben. Macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60% des Betrags zurückgestellt;

- o) die variable Vergütung, einschließlich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder erworben, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar ist und nach der Leistung der betreffenden Geschäftsabteilung, des AIF und der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

Eine schwache oder negative finanzielle Leistung des AIFM oder der betreffenden AIF führt in der Regel zu einer erheblichen Schrumpfung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen, auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, berücksichtigt werden;

- p) die Altersversorgungsregelungen stehen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen des AIFM und der von diesem verwalteten AIF in Einklang.

Verlässt der Mitarbeiter den AIFM vor Eintritt in den Ruhestand, sollten freiwillige Altersversorgungsleistungen vom AIFM fünf Jahre lang in Form der unter Buchstabe m) festgelegten Instrumente zurückbehalten werden. Tritt ein Mitarbeiter in den Ruhestand, sollten die freiwilligen Altersversorgungsleistungen dem Mitarbeiter in Form der unter Buchstabe m) festgelegten Instrumente nach einer Wartezeit von fünf Jahren ausgezahlt werden;

- q) von den Mitarbeitern wird verlangt, dass sie sich verpflichten, auf keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen;

- r) die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes erleichtern.

2. Die in Punkt 1 genannten Grundsätze gelten für alle Arten von Vergütungen, die von AIFM gezahlt werden, für jeden direkt von dem AIF selbst gezahlten Betrag, einschließlich Carried Interests, und für jede Übertragung von Anteilen des AIF, die zugunsten derjenigen Mitarbeiterkategorien, einschließlich der Geschäftsleitung, Risikokäufer, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleistung und Risikokäufer, vorgenommen werden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder auf die Risikoprofile der von ihnen verwalteten AIF auswirkt.

3. AIFM, die aufgrund ihrer Größe oder der Größe der von ihnen verwalteten AIF, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, müssen einen Vergütungsausschuss einrichten. Der Vergütungsausschuss ist auf eine Weise zu errichten, die es ihm ermöglicht, kompetent und unabhängig über die Vergütungsregelungen und -praxis sowie die für das Management der Risiken geschaffenen Anreize zu urteilen.

Der Vergütungsausschuss ist für die Ausarbeitung von Entscheidungen über die Vergütung zuständig, einschließlich derjenigen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement des AIFM oder der betreffenden AIF; diese Entscheidungen sind vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu fassen. Den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt ein Mitglied des Leitungsorgans, das in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnimmt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in dem betreffenden AIFM keine Führungsaufgaben wahrnehmen.

ANHANG III

Unterlagen und Angaben, die für den Vertrieb in Luxemburg beizubringen bzw. zu machen sind

- a) ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;
- b) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des AIF;
- c) Name der Verwahrstelle des AIF;
- d) eine Beschreibung des AIF bzw. alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;
- e) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- f) alle in Artikel 21 Absatz (1) genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt;
- g) sofern zutreffend Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.

ANHANG IV

Unterlagen und Angaben, die für den Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten als Luxemburg beizubringen bzw. zu machen sind

- a) ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;
- b) das Verwaltungsreglement oder die Gründungsunterlagen des AIF;
- c) Name der Verwahrstelle des AIF;
- d) eine Beschreibung des AIF bzw. alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF;
- e) Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- f) alle in Artikel 21 Absatz (1) genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den der AIFM zu vertreiben beabsichtigt;
- g) die Angabe des Mitgliedstaats, in dem Anteile oder Aktien des AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen;
- h) Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des AIF und, sofern zutreffend, Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls ein AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift;
- i) die Angaben und die Anschrift, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich sind;
- h) Angaben zu den Vorkehrungen, die die Erfüllung der in Artikel 46-1 genannten Aufgaben erlauben.